



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 29. April 2010	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
VERHANDLUNGSSCHRIFT		
Anwesende		
SBU	ÖVP	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Stadtrat Mag. Markus Raml	
Vizebürgermeister Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat Rupert Burger	
Stadträtin Claudia Kraupatz	Gemeinderätin Mag. Eva Neubauer	
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderätin Mag. Edith Auinger-Pfund	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat David Lackner	
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderat Günther Gupfinger	
Gemeinderätin Saxinger Andrea-Sabina	Gemeinderat Matthias Gumpinger	
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat-Ersatzmitglied Richard Wöger	
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko	
Gemeinderätin Mayrhofer Karin	SPÖ	
Gemeinderat DI. Klaus Buchner	Stadtrat Ing. Dieter Ehrengruber	
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderat Irma Himmelbauer	Gemeinderat Rudolf Simbrunner	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz Himmelbauer	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Günter Gintenreiter	
GR Mag. Karl Wegschaider	ÖVP	Gemeinderätin Andrea Pischulti
GR Christian Pilz	ÖVP	Gemeinderat
GR Elisabeth Auberger	SPÖ	Ing. Paul Mader
GR Mag. Peter Gintenreiter	SPÖ	Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Johann Honeder	FPÖ	Franz Hackl
		Gemeinderat-Ersatzmitglied Thomas Pischulti

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf des Miethauses Weissenwolfstraße 11 an die Ehegatten Riffert – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	5
2	Stadtgemeinde Steyregg; Vereinbarung mit den Naturfreunden über die Betreuung des Wanderweges „Donausteig“; Beratung und Beschlussfassung	9
3	Stadtgemeinde Steyregg; Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates auf den Kultur- und Tourismusausschuss für Ausgaben bis zu einer Gesamtsumme von jährlich Euro 4.000,-- - Erlassen einer Verordnung; Beratung und Beschlussfassung	11
4	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Betriebes des Kinderbades; Beratung und Beschlussfassung	12
5	Stadtgemeinde Steyregg; Elternschule – Änderung der bisherigen Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung	15
6	Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung	19
7	Stadtgemeinde Steyregg, Bedarfszuweisungen für die Sanierung der Heizung im Pfarrkindergarten Steyregg – Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung	20
8	Stadtgemeinde Steyregg; Flächengleicher Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Ernst Merkinger, 4221 Steyregg, Windegg 28, einer Teilfläche von 185 m ² aus der Parzelle Nr. 1218/1, KG Steyregg (Gemeindegrundstück in Windegg) und der Parzelle Nr. 1218/3, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	21
9	Stadtgemeinde Steyregg; Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Ehegatten Fanton, 4221 Steyregg, Kirchengasse 20, betreffend die Teilflächen 1 und 2 mit 12 m ² bzw. 28 m ² aus der Parzelle Nr. 931/8, KG Steyregg (Schulgrundstück) und der Parzelle Nr. 931/7, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	23
10	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 35 ROG 1994; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	26
11	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 39 (Sebastian und Maria Burger, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland gemäß § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung für betriebliche Nutzung als Tischlerei) und Rückwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt von Bauland-Dorfgebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung; Beratung und Beschlussfassung	27
12	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 42 (Johann und Ulrike Hanneder, Steyregg, Bergsiedlung 43) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 814/5, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 334 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	28
13	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 43 (Dr. Christian Ransmayr, 4020 Linz, Honauerstraße 2) – Ansuchen um Umwidmung der Parzellen Nr. 786/2, 787/4 und 789/2, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 6.480 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	30
14	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 44 (Hubert Hanl, Steyregg, Obernbergen 1) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 753/1 sowie Teilbereiche aus den Parzellen Nr. 754/1, 758/1 und 766/1, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 2.300 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	31

15	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 45 (Dog – City Linz, 4030 Linz, Orionstraße 131) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 1139/42, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 8.872 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundeebrichteplatz; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	32
16	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 46 (Hans Arnberger, 4222 Luftenberg, Smaragdweg 4) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 591, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 27.969 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundepension; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	33
17	Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung ausgeschiedener Gemeindevandatare; Beratung und Beschlussfassung	35
18	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschuss-sitzung vom 25. März 2010; Beratung und Beschlussfassung	36
19	Stadtgemeinde Steyregg; Zinssatzsicherung – Verkauf des Zinscaps; Beratung und Beschlussfassung	43
20	Allfälliges	47
Dringlichkeitsantrag		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Verlängerung des Fischereipachtvertrages Finster-grabenbach mit Herrn Kurt Krenmayr; Beratung und Beschlussfassung	44

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung er-gangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg, Verkauf des Miethauses Weissenwolfstraße 11 an die Ehegatten Riffert – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung;
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Vereinbarung mit den Naturfreunden über die Betreuung des Wanderweges „Donausteig“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates auf den Kultur- und Tourismusausschuss für Ausgaben bis zu einer Gesamtsumme von jährlich Euro 4.000,-- - Erlassen einer Verordnung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Betriebes des Kinderbades;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Elternschule – Änderung der bisherigen Vorgangsweise;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg – Auftragsvergabe;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Bedarfszuweisungen für die Sanierung der Heizung im Pfarrkinder-garten Steyregg – Genehmigung des Finanzierungsplanes;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

8. Stadtgemeinde Steyregg; Flächengleicher Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Ernst Merkinger, 4221 Steyregg, Windegg 28, einer Teilfläche von 185 m² aus der Parzelle Nr. 1218/1, KG Steyregg (Gemeindegrundstück in Windegg) und der Parzelle Nr. 1218/3, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Ehegatten Fanton, 4221 Steyregg, Kirchengasse 20, betreffend die Teilflächen 1 und 2 mit 12 m² bzw. 28 m² aus der Parzelle Nr. 931/8, KG Steyregg (Schulgrundstück) und der Parzelle Nr. 931/7, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 35 ROG 1994; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 39 (Sebastian und Maria Burger, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland gemäß § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung für betriebliche Nutzung als Tischlerei) und Rückwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt von Bauland – Dorfgebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
12. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 42 (Johann und Ulrike Hanneder, Steyregg, Bergsiedlung 43) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle 814/5, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 334 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
13. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 43 (Dr. Christian Ransmayr, 4020 Linz, Honauerstraße 2) – Ansuchen um Umwidmung der Parzellen Nr. 786/2, 787/4 und 789/2, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 6.480 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
14. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 44 (Hubert Hanl, Steyregg, Obernbergen 1) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 753/1 sowie Teilbereiche aus den Parzellen Nr. 754/1, 758/1 und 766/1, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 2.300 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
15. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 45 (Dog – City Linz, 4030 Linz, Orionstraße 131) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 1139/42, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 8.872 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundebriechteplatz; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
16. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 46 (Hans Arnberger, 4222 Luftenberg, Smaragdweg 4) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 591, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 27.969 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundepension; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
17. Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung ausgeschiedener Gemeindefachleute;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

18. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 25. März 2010; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Gupfinger)
19. Stadtgemeinde Steyregg; Zinssatzsicherung – Verkauf des Zinscaps;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
20. Allfälliges

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2010 zur Genehmigung aufliegt.

Der **Bürgermeister** teilt mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag vorliegt:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Verlängerung des Fischereipachtvertrages Finstergrabenbach mit Herrn Kurt Krennmayr; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Am 31. März 2010 ist der laufende Pachtvertrag für das Fischgewässer Finstergrabenbach, der zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Wilhelm Krennmayr abgeschlossen wurde, abgelaufen und muss verlängert werden. Da sämtliche Fischwässer, Fischereiberechtigten, Pächter sowie Verwalter im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einzutragen sind, sollte der Vertrag ehestmöglich beschlossen werden.

Steyregg, 27.4.2010
Bürgermeister Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf des Miethauses Weissenwolffstraße 11 an die Ehegatten Riffert – Genehmigung des Kaufvertrages;
Beratung und Beschlussfassung

GR Gintenreiter erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt als befangen.

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Kaufvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 846-1/2010/Heu

Amtsbericht

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde der Verkauf des Miethauses Weissenwolfstraße 11 grundsätzlich beschlossen. Nun gilt es auch noch den dazu gehörigen Kaufvertrag zu genehmigen. Dieser wurde nach gegenseitiger Prüfung wie folgt festgelegt:

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, als Verkäuferin einerseits, und
2. Herrn Mag. Manfred Riffert, geb. 20.7.1963, Bahnhofstraße 26, 4221 Steyregg, und Frau Martina Riffert, geb. 17.9.1965, Bahnhofstraße 26, 4221 Steyregg, als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse

Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Einlagezahl 1 Grundbuch 45641 Steyregg, bestehend aus dem einzigen Grundstück .28/1 mit dem darauf befindlichen Haus Weissenwolfstraße 11.

II. Kaufvereinbarung

Die Stadtgemeinde Steyregg verkauft und übergibt an Herrn Mag. Manfred Riffert und Frau Martina Riffert und letztere kaufen und übernehmen zu gleichen Teilen von der ersteren die im vorstehenden Vertragspunkt näher bezeichnete Liegenschaft samt allem, was mit dieser erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist oder sonst ein rechtliches oder tatsächliches Zubehör bildet, sowie mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen diese bisher von der Verkäuferin benützt und besessen wurde oder diese dieselbe zu besitzen und benützen berechtigt war.

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € 650.000,00 (Euro sechshundertfünfzigtausend).

Die Begleichung des Kaufpreises erfolgt im Verhältnis der erworbenen bzw. veräußerten Liegenschaftsanteile.

IV. Kaufpreis Bezahlung

Die Käufer verpflichten sich, den gesamten Kaufpreis binnen 2 Wochen ab Vertragsunterfertigung treuhändig zu Händen des öffentlichen Notars Dr. Ernst Wittmann auf dessen Anderkonto Nummer 910-04.012.001, lautend auf KV Riffert/Stadtgemeinde Steyregg, bei der Notartreuhandbank AG, BLZ 31500, mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag zu hinterlegen, dass der Treuhanderlag samt angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, an die Verkäuferin auf deren Konto Nummer 10.017, bei der Raiffeisenbank Steyregg, BLZ 34637, auszuzahlen ist, sobald – unabhängig vom Nachweis der Entrichtung der Grunderwerbsteuer – die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer gewährleistet ist.

Das Vorliegen dieser Gewährleistung ist ausschließlich vom Schriftenverfasser festzustellen. Sollte die vertragskonforme Verbücherung unmöglich werden, ist der gesamte Treuhanderlag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Bankspesen und Kapitalertragssteuer, sowie der Kosten der notariellen Treuhandschaft, an die Käufer zurückzustellen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges beim Kaufpreiserlag werden 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno vereinbart.

Beide Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den Auftrag ob dem Kaufobjekt die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und in treuhändige Verwahrung für beide Vertragsseiten zu übernehmen.

Die Vertragsparteien weisen den Schriftenverfasser im Innenverhältnis an, diesen Vertrag erst zu verbüchern, wenn der gesamte Kaufpreis bezahlt ist. Dieser Nachweis ist lediglich dem Schriftenverfasser, nicht aber dem Grundbuchsgericht zu erbringen.

V. Übergabszeitpunkt

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt vorbehaltlich des fristgerechten Kaufpreiserlages spätestens mit Ablauf des 30.04.2010.

Mit dem Tag der Übergabe gehen Zufall und Gefahr sowie Last und Vorteil auf die Käufer über. Als Verrechnungsstichtag für die auf das Vertragsobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten wird der dem Übergabsstichtag folgende Monatserste vereinbart.

VI. Mietverhältnisse

Die Verkäuferin stellt fest, dass das Kaufobjekt zur Gänze an verschiedene Mieter vermietet ist. Die Käufer erklären die diesbezüglichen Mietverträge vor Vertragsunterzeichnung ausgefolgt erhalten zu haben.

Festgestellt wird, dass diese Mietverträge dem Schriftverfasser nicht vorgelegt wurden und verzichten beide Vertragsparteien ausdrücklich darauf, dass vom Schriftverfasser der Inhalt dieser Mietverträge eingesehen wird. Unabhängig davon erklären die Käufer, grundsätzlich über die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes informiert worden zu sein, wonach insbesondere bei unbefristeten Mietverhältnissen nur eine sehr eingeschränkte Kündigungsmöglichkeit seitens des Vermieters besteht.

Die Käufer erklären in sämtliche Rechte und Pflichten der Verkäuferin aus vorstehenden Bestandverhältnissen einzutreten und die Verkäuferin für den Fall einer Inanspruchnahme durch die Mieter aus diesen Bestandverhältnissen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Weiters verpflichtet sich die Verkäuferin, alle sonstigen bezughabenden Hausverwaltungsunterlagen bis 30.04.2010 den Käufern zu übergeben. Ebenso werden die von den Mietern geleisteten Mietkautionen übergeben.

VII. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

Die Vertragsparteien beauftragen den Schriftverfasser mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Einverleibungsgebühren. Die Käufer verpflichten sich diese unverzüglich gemäß Vorschreibung treuhändig zu erlegen.

VIII. Gewährleistung

Die Käufer erklären, das Vertragsobjekt eingehend besichtigt zu haben. Die Verkäuferin haftet für keine wie immer geartete Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass ob dem Kaufobjekt

1. Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben berichtigt sind,
2. keine verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig verfügte öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten und
3. dass keine außerbücherliche Rechte bestehen.
4. Die Parteien sind in Kenntnis des Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises, insbesondere dass bei Nicht-Vorlage eine dem Alter und Art des Vertragsobjekts entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt und abweichende Vereinbarungen, welche die Vorlagepflicht oder die Rechtsfolgen unterlassener Vorlage ausschließen oder einschränken, unwirksam sind.

IX. Aufsandung

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen bei der Einlagezahl 1 Grundbuch 45641 Steyregg nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zu einer Hälfte für

Mag. Manfred Riffert, geb. 20.7.1963 und
Martina Riffert, geb. 17.9.1965.

X. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und Kosten gehen zu Lasten der Käufer, da diese ausschließlich hiezu den Auftrag erteilt haben.

XI. Versicherungskündigung

Die Vertragsparteien erklären, vom Schriftenverfasser über die Bestimmungen der §§ 69 folgende Versicherungsvertragsgesetz, insbesondere über die Möglichkeit der Aufkündigung der Versicherung innerhalb Monatsfrist ab Erwerb, informiert zu sein. Die Käufer verpflichten sich, der Versicherung die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Eine allfällige Versicherungsnachzahlung wegen vorzeitiger Kündigung ist von der Verkäuferin zu tragen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft abgeschlossenen Versicherungen bis zur Übergabe der Liegenschaft aufrechtzuerhalten.

XII. Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes übernimmt, ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

XIII. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes.

Die Käufer erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 (Paragraf fünfunddreißig) des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

XIV. Optionsvereinbarung

Die Käufer beabsichtigen, im Bereich des dem kaufgegenständlichen Gebäude vorgelagerten Gehsteiges eine rollstuhltaugliche Personenaufzugsanlage zu errichten.

Die Verkäuferin räumt den Käufern für den Fall, dass diese die oben beschriebene Liftanlage tatsächlich errichten, das Recht ein, durch einseitige Erklärung eine entsprechende Grundstücksfläche zu einem Kaufpreis von € 10,00 (Euro zehn) pro m² zu erwerben. Die Verkäuferin bietet somit den Käufern einseitig und unwiderruflich den Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages an.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von den Käufern zu tragen.

XV. Gemeinderatsbeschluss

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 29.04.2010 genehmigt. Festgestellt wird, dass dieser Vertrag nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XVI. Feststellung

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XVII. Abschrift

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche für die Käufer bestimmt ist, während die Verkäuferin eine Kopie erhält.

Steyregg, am ***

Stadtgemeinde Steyregg
vertreten durch Bürgermeister Josef Buchner

Mag. Manfred Riffert, geb. 20.7.1963

Martina Riffert, geb. 17.9.1965

Um positive Beschlussfassung wird ersucht.

Steyregg, 16.4.2010
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	8	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Günter Gintenteiler			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Vereinbarung mit den Naturfreunden über die Betreuung des Wanderweges „Donausteig“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Vereinbarung zur Kenntnis:

GZ.: 770/2010/Kep

A m t s b e r i c h t

Bereits im Juni 2008 wurde mit dem damaligen Obmann Ing. Gerhard Wosmik Kontakt bezügl. Wegpflege „Donausteig“ aufgenommen. Es wurde schon damals die Bereitschaft der Naturfreunde, diese Arbeiten auszuführen, bekundet.

Nach langwieriger Klärung der Haftungsfragen wurde nun eine Vereinbarung entworfen und Anfang März dem neuen Obmann Franz Fröhlich per e-mail zugesandt. Seine Antwort war sehr positiv und nun sollte diese Vereinbarung vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

VEREINBARUNG

Geschlossen zwischen der ... *Stadtgemeinde Steyregg* ... - im Folgenden kurz Gemeinde genannt – und den ... *Naturfreunde Steyregg* ... - im Folgenden kurz Naturfreunde genannt, wie folgt:

I.

Die Gemeinde betreut den im Gemeindegebiet befindlichen Donausteig und die sog. „Steyregger Runde“ in Steyregg. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Betreuung der Wanderwege, insbesondere die Sauberhaltung und die Beschilderung der Wege (Beobachten und Meldung an die Gemeinde) an den erforderlichen Wegstrecken an die Naturfreunde.

Im Rahmen der Wanderwege gelten folgende Regelungen:

1. Die Naturfreunde verpflichten sich, die Betreuung der Wanderwege eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine gute und sichere Begehung der festgelegten Wanderwege gewährleistet ist.
2. Zeitlich gesehen beginnt die Betreuung der Wanderwege Anfang April und ist mit Ende Oktober abgeschlossen. Falls aufgrund der Witterung die Betreuung der Wege zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt begonnen oder abgeschlossen wird, ist die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen, ebenso falls Schilder fehlen oder irgendwelche Wegbeschädigungen aufgetreten sind.
3. Die Beistellung der für die Betreuung der Wanderwege erforderlichen Betreuer ist Sache der Naturfreunde.

II.

Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung angeführten Leistungen hat die Gemeinde den Naturfreunden einen Pauschalbetrag von € 2.000,- pro Jahr zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jährlich am Ende der Wandersaison im November. Über die geleisteten Stunden und Arbeiten führen die Naturfreunde Aufzeichnungen, die der Gemeinde mit der Jahresrechnung vorgelegt werden. Seitens der Naturfreunde ist ein verantwortlicher Ansprechpartner namhaft zu machen, der über die Wege und alle Vereinbarungen Bescheid weiß, damit die Betreuer nicht jedes Jahr seitens der Gemeinde neu eingeschult werden müssen.

III.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 3. Juli 2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum Jahresende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

IV.

Diese Vereinbarung wird in einer der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei die Naturfreunde eine Ablichtung der Urschrift erhält.

V.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadt Steyregg in der Sitzung vom 29. April 2010 genehmigt.

Steyregg, am

Für die Naturfreunde:

Für die Stadtgemeinde:

Steyregg, 16.4.2010
Keplinger

* * *

GR Gupfinger stellt die Frage, wie die in Punkt I. geregelte Beobachtungs- und Meldepflicht in der Praxis wahrgenommen würde.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Naturfreunde größere Schäden und natürlich auch Handlungsbedarf hinsichtlich notwendiger Abfallentsorgung an die Gemeinde melden müssten. Kleinere Erhaltungsarbeiten würden aber sicher von den Naturfreunden gleich selbst erledigt.

GR Burger erkundigt sich, wie das Haftungsproblem bei möglichen Unfällen geregelt würde.

GR Lackner antwortet, dass das Land Oberösterreich eine generelle Haftpflichtversicherung für alle Tourismuswege abgeschlossen habe.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, vorliegende Vereinbarung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates auf den Kultur- und Tourismusausschuss für Ausgaben bis zu einer Gesamtsumme von jährlich Euro 4.000,-- - Erlassen einer Verordnung;
Beratung und Beschlussfassung;

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Verordnung zur Kenntnis:

GZ.: 004-1/2010/Heu

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4.3.2010 beschlossen, dem Kultur- und Tourismusausschuss ein Budget in Höhe von Euro 4.000,-- in Eigenverantwortung zur Verfügung zu stellen.

Es mag formalistisch scheinen, dass dieser Beschluss nicht wirksam werden kann. Dazu fehlt es ganz einfach an der vorgeschriebenen Verordnung des Gemeinderates. Wenn auch die dementsprechenden Hinweise des Amtsleiters in der erwähnten Sitzung nicht zur Kenntnis genommen wurden, so ist jedenfalls der Wille des Gemeinderates nur in Form einer Verordnung gemäß § 44 Abs.2 OÖ. GemO 1990 umzusetzen.

Es darf daher vorgeschlagen werden, folgende Verordnung zu beschließen:

***Verordnung
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg***

1. *Der Gemeinderat überträgt gemäß § 44 Abs.2 OÖ. GemO 1990 sein Beschlussrecht auf den Kultur- und Tourismusausschuss in folgender Angelegenheit:*

Dem Kultur- und Tourismusausschuss wird ein Budget in Höhe von Euro 4.000,-- zur eigenverantwortlichen Verwendung zugewiesen.

2. *Die Verordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.4.2010 genehmigt.*

3. *Diese Verordnung verliert mit Ablauf der Gemeinderats-Funktionsperiode automatisch ihre Gültigkeit.*

*Der Bürgermeister:
Josef Buchner eh.*

Der Grundsatzbeschluss vom 4. März 2010 ist hinsichtlich seines zeitlichen Bezuges leider nicht konkretisiert worden. Es kann daher nur vermutet werden, dass das Ausschussbudget für 2010 und die Folgejahre zugewiesen werden soll. In diesem Fall könnte die Gültigkeit der Verordnung bis zum Ende der Gemeinderats-Funktionsperiode dauern. Sollte dies nicht gemeint gewesen sein, so müsste die Gültigkeit mit 31.12.2010 beschränkt und für jedes weitere Jahr eine gesonderte Verordnung beschlossen werden.

Steyregg, 19.4.2010
AL Heuschöber

* * *

GR Lackner und **Vzbgm. Mag. Würzburger** schlagen vor, den finanziellen Rahmen für den Rest der Gemeinderatsfunktionsperiode festzusetzen. Im Bedarfsfall könnte der Gemeinderat jederzeit eine Änderung vornehmen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Betriebes des Kinderbades;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:831-0/2010/Mei

A m t s b e r i c h t

Bei der alljährlichen Begehung des Kinderbades musste festgestellt werden, dass sich der Zustand der Beckenfolie im Laufe des vorigen Jahres weiter verschlechtert hat. Es sind wieder einige neue Risse und Löcher entstanden. Auch sind wieder alte Reparaturstellen aufgegangen, da die Folie allgemein sehr porös ist und eine Haftung des Klebers nur mehr schwer möglich ist. Schon in den letzten Jahren mussten immer wieder brüchige Stellen in der Folie abgedichtet werden.

Für die heurige Badesaison kann die Folie noch einigermaßen repariert werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass während des Betriebes eine deutliche Verschlechterung des Zustandes eintritt, der zum sofortigen Schließen des Kinderbades führen muss.

Um den Betrieb dieser Einrichtung zukünftig sicherzustellen, stellt sich nun angesichts der allgemein schwierigen wirtschaftlichen Situation die Frage, ob sich die Stadtgemeinde Steyregg den Betrieb dieser Grateiseinrichtung noch länger leisten wird können. Der Landesrechnungshof hatte auch anlässlich seiner letzten Gemeindeprüfung festgestellt, dass durch den neuen Badesee die Notwendigkeit des Kinderbades eingeschränkt ist und regte deshalb an, vor der nächsten großen Ersatzinvestition die Weiterführung des Kinderbades zu überdenken, da im Jahr durchschnittlich €20.000,-- Betriebskosten anfallen! In dieser Summe sind die Kosten für das Aufsichtspersonal enthalten, die je nach Witterung ca. €5.500,-- betragen. Dabei muss auch zu Bedenken gegeben werden, dass die Suche nach ge-eignetem Aufsichtspersonal immer schwieriger wird.

Aus diesem Grund könnte als Einsparungsmaßnahme auch eine Einschränkung der Betriebszeiten erfolgen. Bei einer solchen Einschränkung auf Betrieb Freitag bis Sonntag würde die Ersparnis etwa €3.000,-- betragen. An den Tagen Montag bis Donnerstag wäre das Bad zwar geschlossen, würde aber dem Kindergarten, der Volksschule, der Nachmittagsbetreuung und der Wasserrettung (für Schwimmunterricht) zur Verfügung stehen. Dies deshalb, weil durch diese Institutionen die Aufsicht gewährleistet ist.

Die effektiven Sanierungskosten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur sehr schwer einschätzbar, da diese erheblich vom Zustand des Untergrundes abhängig sind. Gemäß den ersten Recherchen muss jedoch mit einer Summe von rund €45.000,-- für die Beckenabdichtung und die Plattenumrandung gerechnet werden. Es bleibt zu hoffen, dass das Kinderbad nicht einer sanitärpolizeilichen Prüfung unterzogen wird. Die eigentlich notwendige Ausführung würde die Vorstellungskraft des Gemeinderates in finanzieller Hinsicht sicher übersteigen.

Zu entscheiden ist daher zweierlei:

1. ob der Betrieb 2010 in der vorgeschlagenen Art und Weise eingeschränkt werden soll.
2. ob der Betrieb des Kinderbades ab 2011 trotz der zu erwartenden hohen Investitionen weiter geführt werden soll.

Steyregg, 21.4.2010

Ing. Meisinger / AL Heuschober

* * *

StR Grassnigg berichtet dem Bürgermeister, dass sich GR-Ersatzmitglied Thomas Pischulti mit dem Problem des Kinderbades eingehend befasst habe und sozusagen als Fachmann gehört werden sollte.

Der **Bürgermeister** nimmt diese Anregung auf und ersucht GR-Ersatzmitglied Pischulti um einen Bericht.

GR-Ersatzmitglied Thomas Pischulti erläutert, dass seinen Recherchen zufolge die Kosten für eine neue Plane mit etwa Euro 20.000,- anzusetzen wären. Wahrscheinlich könnte heuer noch mit einer behelfsmäßigen Reparatur das Auslangen gefunden werden. Das Kleinkinderbecken wäre aber schon jetzt nicht mehr benutzbar. Die realen Kosten für eine Sanierung könnten aber erst beziffert werden, wenn der Untergrund des Beckens auf seinen Zustand geprüft worden sei. Es müsste dem Gemeinderat auch klar sein, dass ein Bad in dieser Form vom Land Oberösterreich nicht mehr genehmigt werden würde. Er spreche sich aber dafür aus, dass das Kinderbad für Steyregg erhalten werden sollte. Vielleicht könnten auch Freiwillige gefunden werden, die bei Sanierungsarbeiten mithelfen würden. Er selbst stelle sich dafür gerne zur Verfügung.

StR Mag. Raml betont, dass das Kinderbad für Steyregg eine Besonderheit wäre und jedenfalls erhalten werden müsste. Steyregg unterscheide sich damit deutlich von anderen Gemeinden und wäre damit auch attraktiv als Zuzugsgemeinde. Der Badensee wäre für Kleinkinder nicht geeignet. Die ÖVP-Fraktion spreche sich auch deutlich für einen Betrieb während der ganzen Woche aus.

Frau **GR Mayrhofer** berichtet aus eigener Erfahrung, dass das Kinderbad auch ein Ort der Kommunikation sei und als solcher nicht verloren gehen dürfe.

Vzbgm. Mag. Würzburger schließt sich seinen Vorrednern an und meint, dass vielleicht eine Elterninitiative teilweise für die notwendige Aufsicht sorgen könnte. Er befürworte aber auch, dass der Bestand des Kinderbades langfristig gesichert werden müsste.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die von GR-Ersatzmitglied Pischulti berichteten Umstände der Gemeinde bereits bekannt gewesen wären. Es müsste daher seiner Meinung nach das Ende der kommenden Badesaison abgewartet werden, um dann sofort die Plane zu entfernen und den Zustand der darunter liegenden Betonplatte zu prüfen. Sollte wirklich eine große Sanierung notwendig sein, so müssten im nächsten Budget die entsprechenden Möglichkeiten gefunden werden. Er hoffe auch, dass für den Betrieb in der kommenden Badesaison noch ausreichend Aufsichtspersonal gefunden werden könnte.

Frau **GR Friedl** gibt zu bedenken, dass das Kinderbad auch ohne Sanierung Gesamtkosten von rund Euro 20.000,- verursache. Die Gemeinde müsste in allen Bereichen sparen. Sie befürchte daher, dass der Erklärungsbedarf gegenüber der Bevölkerung immer größer werden würde, warum sich die Gemeinde diese defizitäre Einrichtung weiter leisten würde.

GR-Ersatzmitglied Thomas Pischulti entgegnet, dass die Bevölkerung sehr genau wisse, welchen Wert das Kinderbad für Steyregg habe.

Frau **GR Mayrhofer** erinnert daran, dass sie auch selbst schon Aufsicht im Kinderbad geführt habe. Sparen sei schon wichtig, aber wenn es um Kinder gehe, müssten auch Ausnahmen gemacht werden. Das Kinderbad habe aber nicht nur für die Kinder große Bedeutung, sondern sei ein wichtiger Ort der Kommunikation zwischen alt und jung.

StR Grassnigg regt an, das Problem der Aufsicht unkonventionell zu lösen. Er schlage vor, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates abwechselnd als Aufsichtsperson zur Verfügung stellen sollten. Nach den bisherigen Erfahrungen würde dies einen Einsatz von 1 bis 2 Badetagen erfordern.

Der **Bürgermeister** begrüßt diese Anregung, die aber im weiteren Verlauf der Beratungen nicht mehr aufgegriffen wird.

Frau **GR Forstner** meint, dass Mütter, die mit ihren Kindern das Bad besuchen würden, nicht zur Aufsicht herangezogen werden könnten. Die Eltern von größeren Kindern würden diese auch nicht mehr ins Bad begleiten. Wenn man jemand für diesen Ferialjob gewinnen wollte, müssten entsprechende Anstrengungen durch Aushang in den Hochschulen und Aufrufe auf der Homepage unternommen werden.

Der **Amtsleiter** hofft, dass die Wünsche des Gemeinderates hinsichtlich des weiteren Bestandes des Kinderbades in Erfüllung gehen würden. Dazu sei aber unbedingte Voraussetzung, dass Steyregg nicht zur Abgangsgemeinde würde. Andernfalls würde der Gemeindevertretung die Entscheidung, ob das Bad weiter betrieben werden sollte oder nicht, sehr rasch durch die Aufsichtsbehörde abgenommen werden.

Der **Bürgermeister** stellt schließlich den Antrag, das Kinderbad in der kommenden Saison in der gewohnten Weise von Montag bis Sonntag weiter zu betreiben, im Herbst aber sofort die Plane zu entfernen, den weiteren Sanierungsbedarf festzustellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

SBU-Gemeinderatsfraktion; Elternschule – Änderung der bisherigen Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 460/2010/Ha

A m t s b e r i c h t

Immer mehr stellt sich heraus, dass die derzeitige Vorgangsweise betreffend Elternschule und Familienförderung sowohl administrativ als auch finanziell ausufernd ist. Die Kosten für Elternschule und Familienförderung betragen im Schnitt der letzten 8 Jahre € 12.000,- pro Jahr in bar.

Der Verwaltungsaufwand ufernd insofern aus, als die Erfassung der Kinder, die oft mehrmaligen Einladungen der Eltern, die Verständigung des ScheZ betreffend Terminvereinbarungen, viele Stunden von Verwaltungsangestellten in Anspruch nehmen. In Zeiten der erforderlichen extremen Sparsamkeit wird darauf verwiesen, dass andere Gemeinden, konkret z.B. Engerwitzdorf viel wirtschaftlichere Modelle der Familienförderung praktizieren, bei denen allerdings auch die Eltern in die entsprechende Verantwortung eingebunden werden.

In Engerwitzdorf ist es konkret so, dass die Eltern bei Anmeldung ihres Kindes eine Information bekommen, welche Elternabende bzw. Vorträge von 7 verschiedenen Institutionen und zwar von:

Hebammenstudio Engerwitzdorf, Gusenbachstraße 3, Schweinbach
Spektrum, Alte Straße 3, Gallneukirchen
Pädagogische Aktion in Linz, Stifterstraße 23
(Zusammenarbeit mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Jugendwohlfahrt)
Österreichische Kinderfreunde
Eltern-Kind-Zentrum
Familienbund

angeboten werden.

Wenn die Eltern sich dort selbst anmelden und zwei Abende einer derartigen Veranstaltung besuchen und darüber dann der Gemeinde eine Bestätigung vorlegen, bekommen sie unter Vorlage des Eltern-Kind-Passes und dieser Bestätigung jeweils eine Förderung in der Höhe von € 75,- mit vollendetem 2., 4. und 6. Lebensjahr, also insgesamt € 225,-.

Die Stadtgemeinde Steyregg hat in Wahrheit den Eltern sämtliche Verantwortung und Wege abgenommen und bezahlt den Eltern nach Besuch der -von der Stadtgemeinde organisierten- Elternschule jeweils € 145,- (2., 4., 6. Lebensjahr), das sind also insgesamt € 435,-.

Vergleicht man die Zahlen des relativ großen und reichen Engerwitzdorf mit knapp 9.000 Einwohnern und den entsprechenden Einnahmen aus Abgabenertragsanteilen mit Steyregg, so zahlt die Stadtgemeinde Steyregg praktisch die doppelte Förderung und nimmt den Eltern jede Verantwortung und sämtliche Arbeiten ab.

Die Verwaltungsarbeit der Stadtgemeinde Steyregg, die sie für die Elternschule erbringt, wird mit mindestens 150 Arbeitsstunden im Jahr, das entspricht einem Wert von € 3.000,-, eingeschätzt. Die Portokosten belaufen sich auf ca. € 50,- bis 80,-, die Telefonkosten sind ebenfalls nicht zu unterschätzen, da alle Teilnehmer bei Terminschiebungen etc., zu verständigen sind.

Hingewiesen muss auch darauf werden, dass nunmehr die Eltern durch die Einführung des beitragsfreien Kindergartens entlastet sind und hier der Stadtgemeinde zusätzliche Kosten erwachsen und dass sämtliche Urkunden, wie Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis für Kinder kostenlos ausgestellt werden müssen.

Es wird daher vorgeschlagen die Elternschule bzw. Familienförderung analog dem Engerwitzdorfer Modell neu zu gestalten bzw. die Eltern an folgende Institutionen zu verweisen:

Pädagogische Aktion in Linz, Stifterstraße 23
(Zusammenarbeit mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Jugendwohlfahrt)
Österreichische Kinderfreunde
Familienbund
ScheZ

Die Stadtgemeinde wird sich dadurch ungefähr € 6.000,-- pro Jahr an Förderungen und € 3.000,-- Verwaltungskosten, also insgesamt mindestens € 9.000,-- pro Jahr ersparen.

Das alte Modell soll mit 1. Juli 2010 in das neue Modell übergehen, das heißt, dass jeweils zwei Bildungsveranstaltungen von den Eltern selbst wahrgenommen werden müssen und unter Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung sowie des Eltern-Kind-Passes jeweils eine Förderung in der Höhe von € 75,-- mit vollendetem 2., 4. und 6. Lebensjahr erfolgen soll.

Steyregg, 18.3.2010
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GR Gupfinger ergänzt, dass sich der Prüfungsausschuss mit dieser Thematik beschäftigt habe und allen Mitgliedern des Ausschusses klar sei, dass hier sowohl im Bereich der Förderungen als auch beim Verwaltungsaufwand gespart werden könnte. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass das Bildungsangebot von den Eltern angenommen würde.

StR Grassnigg erinnert daran, dass die Elternschule vor mehr als 10 Jahren eingeführt worden sei. Die Elternschule würde durch das Land Oberösterreich und die Gemeinde gefördert. Das Land Oberösterreich treffe die Auswahl der Referenten und erledige deren Einladung, betreue die Kurse und wähle auch die Themen aus. Die Gemeinde übernehme einen Teil der Administration, stelle die Lokalität zur Verfügung und veranlasse die Auszahlung der Elternbeiträge. Steyregg sei die einzige Gemeinde, die die Elternschule als Dauereinrichtung betreibe. Sollte nun eine Änderung in der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Form vorgenommen werden, würde die Elternschule bald nicht mehr bestehen. Die Referenten würden vom Land Oberösterreich dann in anderen Gemeinden eingesetzt werden und für Steyregg nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn sich die Eltern selbst anmelden müssten und keine Betreuung durch die Gemeinde erfolgen würde, wäre klar, dass die Teilnehmerzahl zurückgehen würde. Die Argumentation des Bürgermeisters hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes verstehe er nicht, da diese Aufgabe von Frau Prammer, die nun in Karenz sei, ohne Probleme wahrgenommen worden sei. Außerdem habe er aus eigener Beobachtung den Eindruck gewonnen, dass die Bediensteten in der Einlaufstelle nicht unbedingt an Arbeitsüberlastung leiden würden. Die angegebenen Kosten wären außerdem zu relativieren. Das Jugendzentrum zum Beispiel erhalte den 4-fachen Betrag der Elternschule. Das einzige, das aus seiner Sicht diskutiert werden könnte, wäre die Höhe der Familienförderung. Eine Selbstverwaltung der Elternschule würde aber sicher zu deren Untergang führen. Er stelle daher den Antrag, die Administration der Elternschule in unveränderter Form zu belassen und damit die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Referenten zu sichern.

Der **Amtsleiter** weist darauf hin, dass der von StR Grassnigg angestellte Vergleich zwischen Elternschule und Jugendzentrum nicht gerade seriös wäre, da weitere Kosten für Kinderbetreuung nicht berücksichtigt werden würden. Weiters spreche er StR Grassnigg das Recht ab, die Arbeitsbelastung der Bediensteten des Stadtamtes

zu beurteilen, da dies ausschließlich in seiner Kompetenz liege. Er habe nichts gegen die Institution der Elternschule, sie sollte sich nur selbst verwalten.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Elternschule sehr gut funktioniere und unbestritten sehr hohe Qualität aufweise. Es sei auch erfreulich, dass Steyregg in dieser Beziehung eine Vorreiterrolle erfülle. Ausgelöst durch die schlechte finanzielle Lage der Gemeinde wäre allerdings die Anweisung an alle Bediensteten ergangen, alle Möglichkeiten für Einsparungen zu prüfen und es müsse ganz einfach erlaubt sein, über konkrete Möglichkeiten nachzudenken. Grundsätzlich gebe es eine Anzahl von Anbietern gleichartiger Schulungen. Bei allem Verständnis für Bürgerservice könnte es aber nicht so sein, dass Eltern teilweise dreimal angerufen werden müssten, damit sie den Besuch der Elternschule auch wahrnehmen würden. Hier gebe es eine Holschuld, die eben die Eltern treffe und die auch zu Einsparungen führen würde.

Frau **GR Forstner** bezeichnet die Qualität der Elternschule ebenfalls als sehr hoch, allerdings würden diese Qualität auch andere Anbieter erbringen. Auch deren Kurse würden begleitend betreut. Sie sei jedenfalls der Meinung, dass die Eltern in die Pflicht genommen werden müssten, dass sie selber entsprechende Kurse aussuchen, sich anmelden und besuchen müssten. Wenn Eltern dazu zu bequem wären, würde es eben auch keine Familienförderung der Gemeinde geben.

Frau **GR Neulinger** widerspricht dieser Ansicht und meint, dass viele Eltern die Elternschule bitter nötig hätten und eben durch „sanfte Gewalt“ zum Besuch angeregt werden sollten. Offene Fragen würden auch oft erst im Zuge mehrmaliger Betreuungen gelöst. Die begleitende Betreuung der Kurse, die sie selbst vornehme, sei sehr wichtig, da sie dabei die Qualität der Referenten immer wieder überprüfen könnte. Auch sie verstehe nicht, dass die Administration durch das Stadtamt plötzlich nicht mehr wahrgenommen werden könnte, da einerseits der Verwaltungsaufwand wirklich nicht sehr groß wäre, andererseits aber ohnehin drei Lehrlinge zur Verfügung stehen würden. Das ScheZ erbringe einen großen finanziellen Anteil in Höhe von etwa Euro 6.000,-- und sie sehe eigentlich ein Einsparungspotential nur bei der Höhe der Familienförderung. Jede andere Vorgangsweise würde quasi ein „Abwürgen“ der Elternschule sein. Da sich Steyregg aber immer gerne als kinderfreundliche Gemeinde bezeichne, hoffe sie sehr auf eine Lösung im Sinne der Eltern und Kinder.

Der **Bürgermeister** merkt dazu an, dass er die Aussagen der Bediensteten des Stadtamtes hinsichtlich der Belastung durch die Administration der Elternschule in keiner Weise bezweifeln würde.

Der **Amtsleiter** bedankt sich bei Frau GR Neulinger ausdrücklich für ihren Hinweis auf die drei Lehrlinge am Stadtamt. Frau GR Neulinger unterliege hier offenbar dem gravierenden Irrtum, dass die übrigen Bediensteten durch das Vorhandensein zusätzlicher Arbeitskräfte ohnehin entlastet würden. Sie übersehe dabei aber völlig, dass gerade die Ausbildung von Lehrlingen eine sehr Zeit und Kräfte raubende Aufgabe sei, die die damit betrauten Bediensteten sehr belaste. Daher wäre es nur logisch, für eine Entlastung in anderen Bereichen zu sorgen.

Frau **GR Neulinger** weist diese Aussage des Amtsleiters vehement zurück und fordert ihn auf, sich mit der Interpretation ihrer Meinung zurückzuhalten.

GR Gumpinger berichtet, dass er selbst mit seiner Gattin die Elternschule besucht habe. Er halte es für wichtig, dass die Elternpaare die Veranstaltungen gemeinsam besuchen würden. Die ÖVP-Fraktion sei jedenfalls dafür, dass die Elternschule unverändert weiter geführt werden sollte, wobei über die Höhe der Familienförderung geredet werden könnte. Ihm falle allerdings auf, dass die heutige Tagesordnung gleich zwei Punkte aufweise, bei denen es um Einsparungsmaßnahmen zu Lasten von Familien gehe.

Frau **GR Saxinger** bezeichnet die Qualität der Elternschule ebenfalls als ausgezeichnet, meint aber auch, dass die Eltern nicht völlig aus der Verantwortung entlassen werden dürften.

StR Grassnigg stellt den weiteren Antrag, die Familienförderung auf Euro 100,-- zu senken. Voraussetzung für die Gewährung wäre der Besuch von 6 Veranstaltungen. Eine Änderung der Administration würde zum totalen Zusammenbruch der Elternschule führen.

GR-Ersatzmitglied Pischulti weist darauf hin, dass hier eine Diskussion auf Kosten der Schwächsten unserer Gemeinschaft, nämlich der Kinder, geführt werde. Seiner Meinung nach sollte die Administration nicht geändert werden.

StR Ing. Ehrengrubner meint, dass es der Gemeinde etwas wert sein müsste, dass die Eltern geschult würden. Die Eltern würden die Elternschule aber ohne Druck nicht besuchen und die Gemeinde müsste daher für diesen Druck sorgen. Ansonsten sei zu befürchten, dass keine Teilnehmer mehr vorhanden wären.

GR Gumpinger ergänzt, dass eben Eltern, die den Besuch der Elternschule nötig hätten, schwerlich in der Lage wären, den Besuch selbst zu organisieren.

Vzbgm. Mag. Würzburger zeigt sich verwundert, dass sich Frau GR Neulinger gegen die Übernahme der Administration so vehement wehrt, da sie doch selbst festgestellt habe, dass der Verwaltungsaufwand gering wäre. Auch er würde die Elternschule sehr schätzen, aber die Hinweise des Prüfungsausschusses auf Einsparungsmöglichkeiten seien auch ernst zu nehmen. Seiner Meinung nach können die Einladungen zur Teilnahme an der Elternschule daher entfallen. Wer an der Teilnahme interessiert wäre, würde sich auch selbst darum kümmern und dann in den Genuss der Förderung kommen. Dann könnte auch auf eine Kürzung der Förderung verzichtet werden.

Der **Amtsleiter** schlägt vor, die in Frage kommenden Eltern nur mehr zum ersten Abschnitt der Elternschule schriftlich einzuladen. Jene Eltern, die teilnehmen würden, wären dann auch selbst in der Lage, die weitere Teilnahme zu organisieren, da sie das Prozedere ja schon kennen würden.

StR Mag. Raml stellt nochmals fest, dass die Qualität der Elternschule ausgezeichnet sei. Es genüge andererseits aber nicht, nur von Vereinfachung zu reden, diese in der Praxis aber nicht umzusetzen. Auch er spreche sich daher für die vom Amtsleiter vorgeschlagene Vorgangsweise aus. Die weiteren Veranstaltungen könnten dann via Amtsblatt und Homepage veröffentlicht werden.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, die Familienförderung in gleicher Höhe zu belassen, die Eltern der 0-2-Jährigen bzw. jene Eltern von älteren Kindern, die erst zuziehen würden, zum erstmaligen Besuch der Elternschule schriftlich einzuladen und die jeweiligen Termine der Folgeveranstaltungen im Amtsblatt und auf der Homepage zu veröffentlichen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	-	-	9
FPÖ	2	-	-
	22	-	9
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

StR Grassnigg stellt den zusätzlichen Antrag, jene Eltern, die eine Veranstaltung versäumt hätten, nicht mehr gesondert zu verständigen. Gleichzeitig zieht er seinen eingangs gestellten Antrag zurück.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 363/2010/Gu

A m t s b e r i c h t

Da mit 31. März 2010 der bestehende Grünraumpflege-Vertrag mit der Firma Gierlinger ausgelaufen ist, muss die Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg neu vergeben werden.

Betroffen sind vor allem der Fußballplatz des SV Steyregg, diverse Wanderwege, die Überführung über die B3 Richtung Freizeitzentrum, der Lärmschutzdamm der Kleingärten sowie diverse Schlägelarbeiten.

Leider konnte die Firma Maschinenring, die zur Angebotslegung eingeladen worden war, kein Angebot legen, da laut Auskunft von Herrn Truttenberger die Zeit einfach zu knapp wäre, um ein vernünftiges Angebot legen zu können. Weiters müssten seinerseits Überlegungen angestellt werden, neue Geräte anzuschaffen, um den Mehraufwand vollständig und zufrieden stellend bewältigen zu können.

Das Angebot der Firma Gierlinger wurde im Vergleich zum Angebot aus dem Jahr 2007 nur an den VPI (2007-2009) angepasst. Die Angebotssumme der Firma Gierlinger beläuft sich somit auf eine Jahrespauschale von € 17.139,60 inkl. 20 %MWSt.

(Vergleich aus dem Jahr 2007:

Firma Gierlinger: € 16.184,64 inkl. MWSt., Firma Maschinenring: € 19.197,60 inkl. MWSt.)

Da die Firma Maschinenring kein Angebot gelegt hat und die Firma Gierlinger die Grünraumpflege seit 2007 stets zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt hat, ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, den Auftrag für die Grünanlagenpflege im Gemeindegebiet von Steyregg wieder an die Firma Gierlinger mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren zu vergeben.

Steyregg, 1.4.2010
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Auftrag für die Grünraumpflege wie im Amtsbericht beschrieben an die Firma Gierlinger zu vergeben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Bedarfszuweisungen für die Sanierung der Heizung im Pfarrkindergarten Steyregg – Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 940/2010/Heu

A m t s b e r i c h t

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, musste für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Sanierung der Heizungsanlage im Kindergartengebäude der Caritas Steyregg auch ein Antrag seitens der Gemeinde gestellt werden. Das Land Oberösterreich, Direktion für Inneres und Kommunales, hat nun folgenden Finanzierungsvorschlag vorgelegt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Eigenmittel Pfarre		5.900						5.900
LZ - BGD			5.800					5.800
Bedarfszuweisung			5.800					5.800
								0
Summe in EURO	0	5.900	11.600	0	0	0	0	17.500

Um positive Beschlussfassung wird gebeten.

Steyregg, 19.4.2010
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächengleicher Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Ernst Merkingner, 4221 Steyregg, Windegg 28, einer Teilfläche von 185 m² aus der Parzelle Nr. 1218/1, KG Steyregg (Gemeindegrundstück in Windegg) und der Parzelle Nr. 1218/3, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031/2010/EI

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg hat mit Ernst Merkingner, 4221 Steyregg, Windegg 28, einen flächengleichen Grundtausch von 185 m² aus der Pz. 1218/1, KG Steyregg, EZ 1036 vereinbart. Ein dementsprechender Teilungsplan wurde vom Geometer Dipl.Ing. Volker Lipp aus Linz am 29.6.2009, GZ 3820A erstellt und ein Antrag auf Durchführung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt Linz gestellt. Für die nun folgende grundbücherliche Durchführung muss vom Gemeinderat folgende Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringfügiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz beschlossen werden.

BEV - Vermessungsamt Linz, Prunerstraße 5, 4020 Linz

Beurkundung

Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

Plangrundlage: Plan des Dipl.Ing. Volker Lipp GZ 3820A vom 29.6.2009

Gebührenfrei gemäß § 35 Z. 2 LiegTeilG

1. Anwesend:

Als Vermessungsbeamter: Dipl.Ing. Reinhard Kraml

Als vertragsschließende Parteien:

A) Merkingner Ernst (1963-10-17)
Windegg 28, 4221 Steyregg

B) Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg

Die Nämlichkeit der Parteien wird bestätigt:

Etwaige Angaben über Vertragsbefugnisse:

2. Titel des Eigentumserwerbs (bei Kauf auch Kaufpreis):

3. Nach Angabe der Parteien ist der Grundbuchskörper:

- a) von dem die Abschreibung des unter 4. bezeichneten Trennstückes Nr. 1 beantragt wird, unbelastet.
- b) Von dem die Abschreibung des unter 4. bezeichneten Trennstückes Nr. 2 beantragt wird, belastet.
- c) Von dem die Abschreibung des unter 4. bezeichneten Trennstückes Nr. 2 beantragt wird, mit Grunddienstbarkeiten nicht belastet.
- d) Von dem die Abschreibung des unter 4. bezeichneten Trennstückes Nr. 1 beantragt wird, mit Grunddienstbarkeiten belastet, deren Ausübung durch die begehrte Abschreibung nicht unmöglich gemacht oder behindert wird.

4. Antrag

Beantragt wird gemäß § 13 LiegTeilG

EZ 88 (Merkinger Ernst)

Lastenfrei Abschreibung Teilfl. 2 (185 m²) aus Grst. 1218/3 zu EZ 1036.
Zuschreibung Teilfl. 1 aus EZ 1036 und Einbeziehung in Grst. 1218/3.

EZ 1036 (Stadtgemeinde Steyregg)

Lastenfreie Abschreibung Teilfl. 1 (185 m²) aus Grst. 1218/1 zu EZ 88.
Zuschreibung Teilfl. 2 aus EZ 88 und Einbeziehung in Grst. 1218/1.

5. Unterschrift der Parteien:

6. Feststellungen der Vermessungsbehörde:

6.1 Abschreibung vom unbelasteten Grundbuchskörper:

EZ 1036 Grundbuch Steyregg

Die Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücks beträgt infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstücks offenbar nicht mehr als € 2000,--

6.2 Abschreibung vom belasteten Grundbuchskörper:

EZ 88 Grundbuch Steyregg

- a) Die Wertgrenze von € 2000,-- für jedes einzelne Trennstück wird eingehalten.
- b) Die Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke beträgt infolge der Abschreibung unter Beachtung der Zuschreibung insgesamt offenbar nicht mehr als € 2000,--
- c) Die Summe der(des) Flächeninhalte(s) des (des) Trennstücke(s) eines jeden Grundbuchskörpers übersteigt nicht 5 % des Flächeninhaltes des Grundbuchskörpers.

Steyregg, 20.4.2010
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, dem Tausch der im Amtsbericht genannten Grundstücke zuzustimmen und die Beurkundung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	8	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Günter Gintendreiter			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Ehegatten Fanton, 4221 Steyregg, Kirchengasse 20, betreffend der Teilflächen 1 und 2 mit 12 m² bzw. 28 m² aus der Parzelle Nr. 931/8, KG Steyregg (Schulgrundstück) und der Parzelle Nr. 931/7, KG Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Tauschvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 031/2010/EI

A m t s b e r i c h t

Im Jahre 2003 wurde mit den Ehegatten Fanton ein Grundabtausch von 28 m² aus der Pz. 931/8, KG Steyregg, EZ 577 im Bereich des Schulgrundstückes (siehe Beiliegenden Lageplan) vereinbart. Diese Vereinbarung wurde im Gemeinderat am 24. April 2003 beschlossen. Es soll aber nun diese Vereinbarung grundbücherlich sichergestellt werden. Ein dementsprechender Teilungsplan wurde vom Geometer Dipl.Ing. Volker Lipp aus Linz erstellt und dieser bildet nun die Grundlage für den nun zu beschließenden Tauschvertrag. Es ist nun folgender Tauschvertrag, erstellt von Notar Mag. Christian Plasser, 4310 Mauthausen, Promenade 10 zu beschließen.

* * *



Öffentlicher Notar

Mag. Christian Plasser

4310 Mauthausen, O.Ö., Promenade 10
Tel. 07238/2216, Fax 07238/3811
E-Mail: notare@notariat-mauthausen.at

20071/ CP/ COR

Tauschvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen der Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, A-4221 Steyregg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Josef Buchner, Im Weih 23, 4221 Steyregg, einerseits sowie Herrn Mario Fanton, geboren am 23.01.1938, und Frau Ingeborg Fanton, geboren am 10.06.1940, Kirchengasse 20, A-4221 Steyregg, andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Tauschobjekt der Stadtgemeinde Steyregg

Die Stadtgemeinde Steyregg vertauscht und übergibt hiemit mit Unterfertigung dieses Vertrages an Herrn Mario Fanton und Frau Ingeborg Fanton und diese übernehmen je zur Hälfte im Tauschwege von der Erstgenannten, aus der derselben allein eigentümlichen Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Volker Lipp vom 18.02.2004, GZ 1289 B neu gebildete Trennstück 1 aus dem Grundstück 931/8 Baufl. (Gebäude), Baufl. (befestigt), Baufl. (begrünt) im Ausmaß von 28 m², samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Stadtgemeinde Steyregg dieses Trennstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

II.

Tauschobjekt Mario und Ingeborg Fanton

Herr Mario Fanton und Frau Ingeborg Fanton vertauschen und übergeben hiermit mit Unterfertigung dieses Vertrages an die Stadtgemeinde Steyregg und diese übernimmt im Tauschwege von den Erstgenannten, aus der denselben je zur Hälfte eigentümlichen Liegenschaft EZ 525 Grundbuch 45641 Steyregg, das im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Volker Lipp vom 18.02.2004, GZ 1289B, neu Trennstück 2 aus Grundstück 931/7 Baufl.(Gebäude), Baufl. (begrünt) im Ausmaß von 23 m², samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen Herr Mario Fanton und Frau Ingeborg Fanton diese Teilfläche bisher besessen und benützt haben oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

III.

Tauschverhältnis

Von den Vertragsparteien wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass die tausch-gegenständlichen Trennstücke völlig gleichwertig sind und gegenseitig keinerlei Tauschzahlung geleistet wird.

IV.

Übergabe

Übergabe und Übernahme der tauschgegenständlichen Trennstücke mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage.

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang diese Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

V.

Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften wechselseitig weder für die Richtigkeit des angegebenen Grundausmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit der Tauschobjekte, wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit derselben.

Die Vertragsparteien erklären, dass zum Übergabsstichtag keine öffentlichen Abgaben aushaften und dass weiters keine die tauschgegenständlichen Trennstücke betreffenden verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstigen Verfahren welcher Art immer anhängig oder diesbezügliche Auflagen zu erfüllen sind und verpflichten sich diesbezüglich, sich wechselseitig klag- und schadlos zu halten.

Auf eine Forthaftung der tauschgegenständlichen Trennstücke für rückständige, öffentliche Abgaben werden die Vertragsparteien hingewiesen.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf den tausch-gegenständlichen Trennstücken bekannt sind und entsprechend der den Verkäufern erteilten Informationen auf den tauschgegenständlichen Trennstücken zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VI.

Gebührenbemessung

Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die tauschgegenständlichen Grundstücksteile mit € xxx pro m² bewertet.

VII.

Staatsbürgerschaft

Die Stadtgemeinde Steyregg erklärt an Eidesstatt, nicht Ausländerin im Sinne des OÖ. Grundverkehrsgesetzes zu sein.

Herr Mario Fanton und Frau Ingeborg Fanton erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

VIII.

Rechtseinräumung

Die Stadtgemeinde Steyregg räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 931/8, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung, den Ehegatten Mario Fanton, geboren am 23.01.1938, und Ingeborg Fanton, geboren am 10.06.1940, als Eigentümer des Grundstückes 931/7, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 525 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung, sowie deren Rechtsnachfolgern im Besitze des vorstehenden Grundstückes die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über das Grundstück 931/8 ein.

Die Dienstbarkeitsberechtigten nehmen diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

IX.

Aufsandung

Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung

- a) das in der vorbezeichneten Vermessungsurkunde neu gebildete Trennstück 1 aus Grundstück 931/8 abgeschrieben und unter Einbeziehung in das Grundstück 931/7 dem Gutsbestand der EZ 525 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung (Eigentümer Mario Fanton, geboren am 23.01.1938, und Ingeborg Fanton, geboren am 10.06.1940, je 1/2) zugeschrieben werden kann;
- b) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über das dienende Grundstück 931/8 zugunsten des Grundstückes 931/7 gemäß Punkt VIII. dieses Vertrages und die Anmerkung dieser Dienstbarkeit bei dem herrschenden Grundstück 931/8 der EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung einverleibt werden kann;

Herr Mario Fanton, geboren am 23.01.1938 und Frau Ingrid Fanton, geboren am 10.06.1940, erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft EZ 525 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung, das in der vorbezeichneten Vermessungsurkunde neu gebildete Trennstück 2 aus Grundstück 931/7 abgeschrieben und unter Einbeziehung in das Grundstück 931/8 dem Gutsbestand der EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, Bezirksgericht Urfahr-Umgebung (Eigentümerin Stadtgemeinde Steyregg, 1/1) zugeschrieben werden kann.

X.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art einschließlich der Vermessungskosten, sind von der Stadtgemeinde Steyregg alleine zu tragen.

XI.

Vertragsausfertigung

Dieser Tauschvertrag wird in einem Original errichtet, welches die Stadtgemeinde Steyregg erhält, während die Herr Mario Fanton und Frau Ingeborg Fanton eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages zu erhalten hat.

XII.

Genehmigung Gemeinderat

Dieser Tauschvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 29. April 2010 genehmigt.

Steyregg, 20.4.2010
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, dem Tauschvertrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	8	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Neubauer			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 6 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet. Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 35 ROG 1994; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-6/EI

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg hat gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 den Auftrag den Flächenwidmungsplan und das „Örtliches Entwicklungskonzept“ alle 10 Jahre zu überarbeiten. Für die Überarbeitung ist ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat erforderlich.

Der Planungsausschuss hat am 19. März 2010 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine positive Empfehlung zu geben, die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 35 des OÖ. ROG1994 zu beschließen. Vom Ortsplaner wird in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Steyregg ein Flächenwidmungsplanentwurf und ein Entwurf des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ erstellt.

Der Gemeinderat hat nun gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 in Verbindung mit § 33 OÖ. ROG 1994 grundsätzlich zu beschließen, dass eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet sowie eine Überarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ eingeleitet wird.

Steyregg, 22.3.2010
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes grundsätzlich zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 39 (Sebastian und Maria Burger, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 488, KG Lachstatt, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland gemäß § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung für betriebliche Nutzung als Tischlerei) und Rückwidmung einer Teilfläche aus der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt von Bauland – Dorfgebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung;
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/39/EI

A m t s b e r i c h t

Sebastian und Maria Burger, 4221 Steyregg, Holzwinden 37, haben die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 4. Mai 2009 ersucht, Teilbereiche der Pz. 488, KG Lachstatt von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland laut § 30, ROG, Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung für betriebliche Nutzung als Tischlerei) umzuwidmen.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung wird vom ortsplanerischem Standpunkt der beantragten Änderung von Teilbereichen der Parzelle Nr. 488, KG Lachstatt, von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland lt. § 30, ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung) als äußerst **p r o b l e m a t i s c h** angesehen und von einer Widmungsänderung abgeraten.

Begründung:

Die angestrebte betriebliche Nutzung als Tischlerei geht über die in § 30, ROG Abs. 6 festgelegte Verwendung (Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören) hinaus. Eine Tischlerei fällt lt. Betriebstypenverordnung in die Baulandkategorie Betriebsbaugelände.

Im unmittelbaren Nahbereich – nordwestlich der beantragten Sonderausweisung - befindet sich im Abstand von rd. 20 m (von Widmungsgrenze zu Widmungsgrenze) Dorfgebietwidmung mit bestehenden Einfamilienhausstrukturen.

Laut Raumordnungsgesetz, § 21, Abs. 2, ist jedoch die Lage der unterschiedlichen Widmungskategorien so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen.

Im gegenständlichen Fall würden die Immissionen bei der geplanten Umwidmung für das Umfeld aus fachlicher Sicht jedoch stark zunehmen.

Angemerkt sei weiters, dass sich die beantragte Widmung im gelben Gefahrenzonenbereich befindet. Aus ortsplanerischer Sicht kann die geplante Widmung **n i c h t v e r t r e t e n** werden.

Der Gemeinderat hat nun trotz dieser negativen Stellungnahme des Ortsplaners am 2.7.2009 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 der OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurde vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung folgende Stellungnahme abgeben:

Mit der vorgesehenen Änderung betreffend ein landwirtschaftliches Remisengebäude in Holzwinden soll der Einbau eines Tischlereibetriebes ermöglicht bzw. eine Sonderausweisung entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs. 8 OÖ. ROG 1994 festgelegt werden.

Wie aus der beiliegenden lärmschutztechnischen Stellungnahme hervorgeht, ist zwischen betrieblicher Nutzung und (potentieller) Wohnnutzung zumindest ein Abstand von 50 Meter zu fordern. Dieser Mindestabstand ist im konkreten Fall nicht gegeben, sodass die Planung vom raumordnungsfachlichen Standpunkt negativ beurteilt werden muss. Auf die Forderung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist hinzuweisen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung und von der Linz AG wurden positive Stellungnahmen mit Hinweisen abgegeben.

Um den Forderungen der Abteilung Raumordnung des Amtes der oö. Landesregierung nachzukommen, wurde vom Antragsteller, das Umwidmungsansuchen am 17.3.2010 so abgeändert, dass ein Mindestabstand von 50 Meter zur nächsten Wohnnutzung gegeben ist. Es soll daher ein Teil der Pz. 488, KG Lachstadt von Bauland – Dorfgebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umgewidmet werden und die Sonderausweisung soll gem. § 30 Abs. 8 OÖ. ROG 1994 nur auf einen Teil der bestehenden Halle begrenzt werden.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass die abgeänderte 39. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 zur Genehmigung gemäß § 34, OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 20.4.2010
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die abgeänderte 39. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPO	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 42 (Johann und Ulrike Hanneder, Steyregg, Bergsiedlung 43) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 814/5, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 334 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/42/EI

A m t s b e r i c h t

Johann und Ulrike Hanneder, 4221 Steyregg, Bergsiedlung 43, haben die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 ersucht, die Pz. 814/5, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 370 m²

im Bereich der Bergsiedlung von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplannerischer Sicht **p r o b l e m a t i s c h** beurteilt wird und begründet dies damit:

Begründung:

Die zu umwidmende Fläche liegt im nordwestlichen Bereich der bestehenden Siedlung „Obere Bergsiedlung“. Sie fällt nach Südwesten hin leicht ab. Im Süden bzw. Südosten grenzt bereits gewidmetes Wohngebiet an. Im Westen befindet sich Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Norden Wald, durch das öffentliche Gut getrennt.

Durch die in diesem Bereich bereits vorhandene Wohngebietswidmung ist dieses Gebiet voll abgeschlossen.

Immissionen:

Durch die geplante Umwidmung würden für das um zuwidmende Gebiet und dessen Umfeld im Hinblick auf die verschiedenen Widmungskategorien die gegenseitigen Beeinträchtigungen kaum zunehmen.

Im ÖEK Nr. 1 ist in diesem Bereich keine dezidierte Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur vorgesehen.

Wenn gleich diese beantragte Umwidmung vordergründig als sinnvolle Arrondierung einer bestehenden Widmung erscheint, befindet sich doch die gegenständliche Liegenschaft im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der regionalen Grünzone (gemäß Verordnung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland).

Des Weiteren grenzt unmittelbar an das Grundstück – nur über eine schmale, als öffentliches Gut ausgewiesene, Parzelle getrennt – Wald an.

Da hier entsprechende Schutzabstände für eine neue Wohngebietswidmung einzuhalten sind, ist aus ortsplannerischer Sicht eine Umwidmung in der beantragten Form nicht sinnvoll.

Der Gemeinderat kann nun trotz dieser problematischen Stellungnahme des Ortsplaners beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 20.4.2010

FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** übergibt den Vorsitz an **Vzbgm. Mag. Würzburger** und verlässt den Sitzungssaal.

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, das Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 42, einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

TOP 13:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 43
(Dr. Christian Ransmayr, 4020 Linz, Honauerstraße 2) – Ansuchen um Umwidmung
der Parzelle Nr. 786/2, 787/4 und 789/2, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 6.480
m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet;
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/43/EI

A m t s b e r i c h t

Dr. Christian Ransmayr, 4020 Linz, Honauerstraße 2, hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 22. Februar 2010 ersucht, die Pz. 786/2, 787/4 und 789/2, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 6500 m² im Bereich der Auffahrt ins Weih von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplannerischer Sicht nicht vertreten werden kann und begründet dies damit:

Begründung:

Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen im westlichen Bereich der Stadt Steyregg. Sie fallen nach Süden Südwesten hin ab. Im Süden, Südosten und Südwesten grenzt bereits gewidmetes Wohngebiet an. Im Nordosten bzw. Norden befindet sich Wald und im Osten Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Durch die in diesem Bereich bereits vorhandene Wohngebietswidmung ist dieses Gebiet voll abgeschlossen, die Wasserversorgung und –entsorgung gesichert werden.

Immissionen:

Durch die geplante Umwidmung würden für das um zuwidmende Gebiet und dessen Umfeld im Hinblick auf die verschiedenen Widmungskategorien die gegenseitigen Beeinträchtigungen kaum zunehmen.

Die geplante Anbindung des Grundstückes über das westlich gelegene öffentliche Gut in Form einer Tiefgarage erscheint – wie im Umwidmungsantrag formuliert – realisierbar.

Auf die generell querende Hochspannungsleitung 10 KV sowie der Vorbehaltsfläche FM – forstlich-biologische Maßnahmen auf der Parzelle Nr. 787/4 sei hingewiesen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 ist diese großflächige Wohngebietserweiterung nicht vorgesehen.

Die Grundstücke befinden sich im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der regionalen Grünzone (gemäß Verordnung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland).

Aus ortsplannerischer Sicht kann derzeit unter den gegebenen Voraussetzungen eine Neuwidmung von Wohngebiet in diesem Ausmaß nicht vertreten werden.

Auf die bevorstehende Neuerstellung des ÖEK Nr. 2 und den damit verbundenen neuen Zielsetzungen bzw. der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 wird hingewiesen.

Diese Umwidmung widerspricht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes sowie den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass von einem Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 Abstand genommen werden soll. Dieser Umwidmungsantrag wird bei der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 berücksichtigt.

Steyregg, 20.4.2010
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, vom Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 43 vorerst Abstand zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 14:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 44 (Hubert Hanl, Steyregg, Obernbergen 1) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 753/1 sowie Teilbereiche aus den Parzellen Nr. 754/1, 758/1 und 766/1, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 2.300 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/44/EI

A m t s b e r i c h t

Hubert Hanl, 4221 Steyregg, Obernbergen 1, hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 26. Februar 2010 ersucht, Teilbereiche der Pz. 754/1, 758/1 und 753/1, alle KG Steyregg im Ausmaß von ca. 2500 m² im Bereich der Windegger Straße von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht nicht vertreten werden kann und begründet dies damit:

Begründung:

Die zur Umwidmung beantragten Flächen liegen im westlichen Ortsbereich von Steyregg. Sie fallen nach Süden hin ab. Im Osten und Süden grenzt bereits gewidmetes Wohngebiet an. Im Norden und Westen befindet sich Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Durch die in diesem Bereich bereits vorhandene Wohngebietswidmung ist dieses Gebiet erschlossen, die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung gegeben und gesichert.

Immissionen:

Durch die geplante Umwidmung würden für das zu umwidmende Gebiet und dessen Umfeld im Hinblick auf die verschiedenen Widmungskategorien die gegenseitigen Beeinträchtigungen kaum zunehmen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 ist diese beantragte Wohngebietserweiterung nicht vorgesehen.

Die Grundstücke befinden sich im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der regionalen Grünzone (gemäß Verordnung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland).

Des Weiteren ist dieses Gebiet im Flächenwidmungsplan als archäologisches Fundgebiet ausgewiesen.

Aus ortsplanerischer Sicht ist daher derzeit unter den gegebenen Voraussetzungen eine Neuwidmung von Wohngebiet in diesem Ausmaß nicht vertretbar.

Auf die bevorstehende Neuerstellung des ÖEK Nr. 2 und den damit verbundenen neuen Zielsetzungen bzw. der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 wird hingewiesen.

Diese Umwidmung widerspricht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes sowie den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass von einem Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 Abstand genommen werden soll. Dieser Umwidmungsantrag wird bei der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 berücksichtigt.

Steyregg, 20.4.2010
 FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, vom Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 44 Abstand zu nehmen.

Der **Bürgermeister** erklärt für die anwesenden Zuhörer, dass der Gemeinderat in dieser Angelegenheit nicht anderes entscheiden könne, da das betroffene Grundstück in der so genannten regionalen Grünzone liege. Eine Änderung könne erst im Zuge der Erstellung des neuen Entwicklungskonzeptes versucht werden.

Der **Bürgermeister** lässt über den von Vzbgm. Mag. Würzburger gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 45 (Dog – City Linz, 4030 Linz, Orionstraße 131) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 1139/42, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 8.872 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundeabrichteplatz; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/45/EI

A m t s b e r i c h t

Dog - City Linz, vertreten durch Helmut Walchshofer, 4030 Linz, Orionstraße131, hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 22. Februar 2010 ersucht, die Pz. 1139/42, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 8870 m² im Bereich von Windegg von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung überlagert mit einer Verdachtsfläche Altlast in Grünland – Erholungsfläche - Hundeabrichteplatz umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht nicht vertreten werden kann und begründet dies damit:

Begründung:

Die Umwidmungsfläche liegt westseitig der Pleschinger Landesstraße und ist größtenteils um ca. 2 m tiefer als diese. Ostseitig, gegenüber der Pleschinger Landesstraße ist Betriebsbaugebiet und im Nordosten Wohngebiet ausgewiesen. Nördlich und westlich befindet sich Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie des Entlastungsgerinne der Donau.

Der Antragsteller will diese Fläche ausschließlich als Hundeabrichteplatz nutzen.

Frühere Umwidmungsansuchen dieses Gebiet betreffend wurden sowohl von der örtlichen als auch der überörtlichen Raumplanung absolut negativ beurteilt.

Abgesehen von einer Situierung dieser Flächen im Hochwasserabflussbereich würde – bei einer Umwidmung und den damit verbundenen unterschiedlichsten Nutzungsstrukturen wie Parkplätze, Turnierplätze aber auch bauliche Anlagen wie ein Haupthaus, Clubräume, Hundezwinger und Schuppen ein auf weite Strecken gewachsener, intakter durchgehender Grünbereich zwischen der Landesstraße und der Donau bzw. dem Entlastungsgerinne unterbrochen werden. Dies stellt einen massiven Einschnitt in das bestehende Gefüge westlich der Landesstraße dar.

Außerdem befindet sich dieses Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der regionalen Grünzone.

Immissionen:

Obwohl die Pleschinger Landesstraße das zur Umwidmung beantragte Gebiet von einem südöstlich gelegenen Wohngebietssplitter trennt, wird auf eine eventuell zu erwartende Lärmbeeinträchtigung durch den zukünftigen Betrieb aufmerksam gemacht.

Auf Grund aller voran geführten gegebenen Voraussetzungen kann das vorliegende Ansuchen aus ortsplannerischer Sicht nicht vertreten werden.

Diese Umwidmung widerspricht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes sowie den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass von einem Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 Abstand genommen werden soll.

Steyregg, 20.4.2010

FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger erklärt, dass auch dieses betroffene Grundstück im Bereich der regionalen Grünzone liege und stellt daher den Antrag, vom Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 45 Abstand zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 16:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 46 (Hans Arnberger, 4222 Luftenberg, Smaragdweg 4) – Ansuchen um Umwidmung der Parzelle Nr. 591, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 27.969 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Grünlandsonderwidmung für Hundepension; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/46/EI

A m t s b e r i c h t

Hans Arnberger, 4222 Luftenberg, Smaragdweg 4, hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 1. März 2010 ersucht, die Pz. 591, KG Steyregg im Ausmaß von ca. 28000 m² im Bereich von

Obernbergen von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Wald in Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Hundepension) umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht unter gewissen Voraussetzungen **v e r t r e t e n** werden kann und begründet dies damit:

Begründung:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Nachnutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes, wobei die Hundepension in der ehemaligen Landwirtschaft selbst untergebracht werden soll. Für den Auslauf der Tiere sollen die Umgebungsflächen dienen.

Die zu umwidmende Fläche ist allseits von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umgeben.

Vorgeschlagen wird, die neuen Widmungsgrenzen so zu verfassen, dass sich keine Beeinträchtigung für das im Osten, Südosten und Westen, zwar nicht unmittelbar – jedoch in näherer Entfernung befindliche Wohngebiet ergibt.

Ebenso sollte der sich im Süden befindliche Wald/Waldstreifen von dieser beantragten Umwidmung ausgenommen werden.

Das zu umwidmende Gebiet befindet sich im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan in der regionalen Grünzone.

Da keine baulichen Anlagen errichtet werden, ist diese beantragte Widmung bezogen auf die Erhaltung des Grün- und Naturraumes aus ortsplanerischer Sicht unproblematisch.

Der vorliegende Antrag auf Umwidmung kann daher insgesamt vertreten werden.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren, so wie Ortsplaner vorgeschlagen, gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 20.4.2010

FOI Elias

* * *

GR Ing. Mader äußert große Bedenken bezüglich der Belästigungen der Anrainer. Hundegebell wäre sehr laut und 100 Meter Abstand wären daher zu wenig.

StR Grassnigg meint, dass für den Betrieb einer Hundepension nicht 28.000 m² benötigt würden. Möglicherweise strebe der Umwidmungswerber andere, heute noch nicht bekannte Verwendungsmöglichkeiten an.

StR Mag. Raml spricht sich ebenfalls gegen eine Umwidmung aus, schlägt aber die nochmalige Behandlung dieser Angelegenheit im Planungsausschuss vor.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass Mag. Salm-Reifferscheidt dieses Grundstück bereits verkauft habe. Sollte der Käufer aber den Kauf von der angestrebten Umwidmung abhängig gemacht haben und diese Umwidmung nicht zustande käme, dann könnte möglicherweise der Grundpreis vom Käufer zurückgefordert werden. Aber dies wäre nicht Sache der Gemeinde.

GR Günter Gintenreiter sieht in einer weiteren Behandlung der Angelegenheit im Planungsausschuss wenig Sinn, da die Meinung des Gemeinderates eigentlich sehr klar sei. Seiner Meinung nach sollte daher heute im Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden.

Der **Bürgermeister** pflichtet GR Gintenreiter bei.

StR Grassnigg stellt den Antrag, kein Änderungsverfahren einzuleiten

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 17:

Stadtgemeinde Steyregg; Ehrung ausgeschiedener Gemeindefunktionäre;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 062-1/2010/Heu

A m t s b e r i c h t

Ing. Josef Dutschek hat dem Gemeinderat seit 2003 angehört. Nach Ausscheiden von Wilhelm Schöberl übernahm er dessen Funktion als Stadtrat am 10. November 2005. Mit Beginn der neuen Gemeinderatsfunktionsperiode bekleidete er die Funktion des 1. Vizebürgermeisters. Ing. Dutschek schied am 28. Februar 2010 aus eigenem Entschluss aus dem Gemeinderat aus.

Es darf daher vorgeschlagen werden, Herrn Ing. Dutschek das Ehrenzeichen der Stadt Steyregg zu verleihen. Die Verleihung wird auf Wunsch von Ing. Dutschek in kleinem Rahmen erfolgen.

Steyregg, 23.4.2010
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass seit Beginn der Gemeinderats-Funktionsperiode 2003 folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat ausgeschieden seien: Wilhelm Schöberl, Siegfried Moser, Eveline Wöger, Albert Lechner, Martin Horner und Manfred Hofmann. Alle Genannten hätten eine Ehrung abgelehnt, nur Ing. Dutschek habe zugestimmt.

Der **Bürgermeister** schlägt vor, dass die Verleihung des Ehrenzeichens im Rahmen einer „außerordentlichen“ Stadtratssitzung erfolgen und die Feier im Restaurant Kolmer im Plesching mit einem gemeinsamen Abendessen abgeschlossen werden sollte. Zu dieser Feier sollte auch GR Honeder als Fraktionsobmann der FPÖ, die ja im Stadtrat nicht vertreten sei, eingeladen werden.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, Herrn Ing. Josef Dutschek das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Steyregg zu verleihen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 18:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 25. März 2010; Beratung und Beschlussfassung

GR Gupfinger bringt folgenden Amtsbericht und den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 25. März 2010 zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2010/Sti

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs. 3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 25. März 2010

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren eine Zwischenbilanz der Zinssicherung, die Darstellung der Kosten der gemeindeeigenen Leistungen zum Weihnachtsmarkt sowie die Darstellung der Transport- und Entsorgungskosten der Grünschnittbeseitigung des Jahres 2009. Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 16.4.2010
Stingeder

* * *

I.

**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990**

**1. Zinssicherung – Zwischenbilanz:
Beratung und Beschlussfassung**

Im Jahr 2006 wurde ein Zinsabsicherungsgeschäft mit der Bank Austria über die Summe von Eur 3.000.000,-- abgeschlossen. Ziel dieses Geschäftes war es, die Zinsen nach oben abzusichern. Durch den erworbenen Cap ist man abgesichert, wenn die Zinsen über 4,29 % steigen und man erhält Ausgleichzahlungen. Um den Cap finanzieren zu können, wurde ein Zinsswap abgeschlossen, d.h. man ist auf 4,29 % fixiert. Man profitiert bei höheren Zinsen, jedoch nicht mehr von niedrigeren Zinsen.

So erhielt die Stadtgemeinde bis zum 4. Qu. 2008 Ausgleichzahlungen aus Cap und Swap. Seit dem 1. Qu. 2009 muss die Stadtgemeinde aufgrund der derzeit niedrigen Zinsen Ausgleichzahlungen leisten. Insgesamt konnten bis zum 1. Qu. 2010 Einnahmen in Höhe von Eur 146.771,68 verbucht werden. Allerdings stehen dem Betrag Ausgaben in Höhe von Eur 192.636,41 gegenüber. Der derzeitige Verlust (Stand 1. Qu. 2010) aus dem Zinsabsicherungsgeschäft beträgt somit Eur 45.864,73. Bei gleich bleibendem Zinsniveau wird sich der Verlust natürlich vergrößern.

Eine Auflösung des Interest Rate Swaps würde allerdings Eur 333.410,-- (Stand 18.03.2010 – lt. Mail Unicredit) kosten. Möglich wäre jedoch der Verkauf des Caps, der bei einem Zinsniveau unter 4,29 % nicht benötigt wird. Dieser würde momentan einen Betrag von etwa Eur 15.550,-- (Stand 18.03.2010 – lt. Mail Unicredit) bringen. Auch ein Angebot der RLB entspricht in etwa diesem Betrag. Lt. RLB könnte auch der IRS auf 2020 verlängert werden, was eine Verbesserung des Zinsniveaus (dzt. 4,29 %) um rund 0,05 % bedeuten würde.

Eine weitere Variante wäre das Angebot der Unicredit bzgl. Kaufs eines Zinsfloors, einer Zinsuntergrenze bei 2 %. Hiefür wäre allerdings eine sofortige Prämie von Eur 86.700,-- (Stand 18.03.2010) zu bezahlen. Eine Variante wäre eine jährliche Prämie von 0,605 % p.a. Bei diesem Zinsfloor erhält man Ausgleichzahlungen, wenn der 3-M-Euribor unter 2 % liegt (abzüglich 0,605 % Prämie). Bei einem 3-M-Euribor von 2 % und darüber erhält man keine Ausgleichzahlungen. Dieses Geschäft wäre bei

momentanem Zinssatz (etwa 0,65 %) ein Vorteil, da die Ausgleichszahlungen für den derzeitigen IRS-Swap erheblich minimiert würden. Bei einem 3-M-Euribor von 2 % und darüber ist dieses Geschäft allerdings ein Nachteil, da die jährliche Prämie von 0,605 % trotzdem zu zahlen ist. Eine Prognoseberechnung der RLB (Hr. Lackner) auf Basis der aktuellen 3M Forwards zeigt jedoch, dass ein derartiger Floor ab dem 3. Qu. 2011 einen erheblichen Nachteil bringt (wenn die Prognosen eintreffen?!)

Abschließend gilt es noch anzumerken, dass der Abschluss des Zinsabsicherungsgeschäftes nicht aus Spekulationsgründen, sondern als Absicherung (Versicherung!) gegen ansteigende Zinsen erfolgte.

Mit Stand 25.03.2010 (Prüfungsausschusssitzung) würde ein Verkauf des Caps Eur 16.300,-- bringen. Die Marktwerte ändern sich täglich.

Der Obmann stellte den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, zur Reduzierung des Abganges aus dem Zinsabsicherungsgeschäft den Cap, der derzeit und in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt wird, unmittelbar nach der GR-Sitzung zu verkaufen.

Beschluss: 6 Ausschussmitglieder stimmten dem Antrag zu.
1 Ausschussmitglied (GR Ing. Matschl) enthielt sich der Stimme.

2. Darstellung der Kosten der gemeindeeigenen Leistungen zum Weihnachtsmarkt; Beratung und Beschlussfassung

Der Weihnachtsmarkt, der eine Veranstaltung der Gemeindebediensteten ist, die den Reinerlös für soziale Zwecke zur Verfügung stellen, fand im Jahr 2009 erstmals mit selbst errichteten Schankhütten im Umkreis des Stadtsaales sowie wiederum im Stadtsaal statt. Für die Gemeinde fallen hier abgesehen von den Eigenleistungen des Bauhofpersonals nur geringfügige Kosten an.

Die Ausgaben für Dekorationsmaterial, Werbung, Honorare sowie für die Brandwache betragen im Jahr 2009 Eur 915,40. An Einnahmen durch Standgebühren der Aussteller konnten Eur 787,53 vereinnahmt werden. Dies ergibt einen Fehlbetrag von Eur 127,87.

Die Eigenleistungen des Bauhofpersonals inkl. Geräteinsatz betragen im Jahr 2009 Eur 7.031,76. Hier gilt es jedoch anzumerken, dass im Jahr 2009 einmalig die Schankhütten errichtet wurden, für die ein Betrag von Eur 1.480,64 an Eigenleistungen zu verbuchen waren. Da diese Leistung verständlicherweise nicht alle Jahre zu erfolgen hat, verbleibt ein Betrag für Eigenleistungen in Höhe von Eur 5.551,12.

Rechnet man die Eigenleistungen ohne Hüttenerrichtung dazu, ergibt sich ein Fehlbetrag von Eur 5.678,99. Diese Eigenleistungen sind jedoch für Auf- und Abbauarbeiten, Dekorationsarbeiten etc. unbedingt erforderlich.

Positiv kann hier noch angemerkt werden, dass bei der Hüttenerrichtung auch Freizeitstunden der Bauhofarbeiter zur Verfügung gestellt wurden.

Der Obmann stellte den Antrag, dem Gemeinderat zu berichten, dass die gemeindeeigenen Leistungen, die sich vorwiegend aus Leistungen des Bau- und Wirtschaftshofes zusammensetzen, geprüft wurden und die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt wurde.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Darstellung der Transport- bzw. der Entsorgungskosten der Grünschnittbeseitigung des Jahres 2009; Beratung und Beschlussfassung

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.644,45 m³ Grünschnitt sowie 1.457,00 m³ Strauchschnitt in der Kompostieranlage der Familie Mairhofer entsorgt. Dafür mussten 116 Transporte für den Grünschnitt sowie 96 Transporte für den Strauchschnitt durchgeführt werden. Dabei wurden 46.233,94 € exkl. MwSt. für die Entsorgung sowie den Abtransport der biogenen Abfälle aufgewendet. Inkludiert sind dabei die Entsorgungskosten der Biomüllabfuhr, welche streng genommen nicht zu der Grün- und Strauchschnittabfuhr gerechnet werden können. Diese Kosten von 4.881,78 € exkl. MwSt. sind daher

von diesem Betrag abzuziehen. Somit verbleiben 41.352,16 € exkl. Mwst. als Gesamtkosten für die Grün- und Strauchschnittentsorgung.

Die Entsorgungsgebühr pro m³ Strauch- oder Grünschnitt ist seitens des Bezirksabfallverbandes einheitlich geregelt. Lediglich die Transportkosten sind verhandelbar.

Der Obmann stellte den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, dass die Transportkosten auf Basis der transportierten Kubikmeter neu verhandelt werden sollen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.
Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Steyregg am Donnerstag, 25. März 2010 um 18:00 im Gemeindegemeinschaftssaal (1. OG).

Anwesende:

<u>Vorsitzender:</u>	
GR Gupfinger Günther	ÖVP
<u>Mitglieder:</u>	
GR Neulinger Gabriela	SPÖ
GR-Ersatz Ing. Matschl Ernst	SBU
GR Schmitsberger Johann	SBU
GR-Ersatz Matscheko Friedrich	ÖVP
GR Simbrunner Rudolf	SPÖ
GR Honeder Johann	FPÖ
<u>Schriftführer:</u>	
Stingeder Hannes	

Tagesordnung:

- 1) Zinssicherung – Zwischenbilanz;
Beratung und Beschlussfassung
- 2) Darstellung der Kosten der gemeindeeigenen Leistungen zum Weihnachtsmarkt;
Beratung und Beschlussfassung
- 3) Darstellung der Transport- bzw. der Entsorgungskosten der Grünschnittbeseitigung des Jahres 2009; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Allfälliges

Der Obmann, GR Gupfinger, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, überprüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters liegt das Protokoll der Sitzung vom 22. Februar 2010 zur Genehmigung auf.

TOP 1: Zinssicherung – Zwischenbilanz; Beratung und Beschlussfassung

Dem Ausschuss liegen eine entsprechende Übersichtsaufstellung und der Amtsbericht der Buchhaltung vor. Dieser Amtsbericht wird von Herrn Stingeder (Buchhaltung) vorgetragen:

GZ.: 950/2010/Sti

A m t s b e r i c h t

Im Jahr 2006 wurde ein Zinsabsicherungsgeschäft mit der Bank Austria über die Summe von Eur 3.000.000,-- abgeschlossen. Ziel dieses Geschäftes war es, die Zinsen nach oben abzusichern. Durch den erworbenen Cap ist man abgesichert, wenn die Zinsen über 4,29 % steigen und man erhält Ausgleichzahlungen. Um den Cap finanzieren zu können, wurde ein Zinsswap abgeschlossen, d.h. man ist auf 4,29 % fixiert. Man profitiert bei höheren Zinsen, jedoch nicht mehr von niedrigeren Zinsen.

So erhielt die Stadtgemeinde bis zum 4. Qu. 2008 Ausgleichzahlungen aus Cap und Swap. Seit dem 1. Qu. 2009 muss die Stadtgemeinde aufgrund der derzeit niedrigen Zinsen Ausgleichzahlungen leisten. Insgesamt konnten bis zum 1. Qu. 2010 Einnahmen in Höhe von Eur 146.771,68 verbucht werden. Allerdings stehen dem Betrag Ausgaben in Höhe von Eur 192.636,41 gegenüber. Der derzeitige Verlust (Stand 1. Qu. 2010) aus dem Zinsabsicherungsgeschäft beträgt somit Eur 45.864,73. Bei gleich bleibendem Zinsniveau wird sich der Verlust natürlich vergrößern.

Eine Auflösung des Interest Rate Swaps würde allerdings Eur 333.410,-- (Stand 18.03.2010 – lt. Mail Unicredit) kosten. Möglich wäre jedoch der Verkauf des Caps, der bei einem Zinsniveau unter 4,29 % nicht benötigt wird. Dieser würde momentan einen Betrag von etwa Eur 15.550,-- (Stand 18.03.2010 – lt. Mail Unicredit) bringen. Auch ein Angebot der RLB entspricht in etwa diesem Betrag. Lt. RLB könnte auch der IRS auf 2020 verlängert werden, was eine Verbesserung des Zinsniveaus (dzt. 4,29 %) um rund 0,05 % bedeuten würde.

Eine weitere Variante wäre das Angebot der Unicredit bzgl. Kaufs eines Zinsfloors, einer Zinsuntergrenze bei 2 %. Hiefür wäre allerdings eine sofortige Prämie von Eur 86.700,-- (Stand 18.03.2010) zu bezahlen. Eine Variante wäre eine jährliche Prämie von 0,605 % p.a. Bei diesem Zinsfloor erhält man Ausgleichzahlungen, wenn der 3-M-Euribor unter 2 % liegt (abzüglich 0,605 % Prämie). Bei einem 3-M-Euribor von 2 % und darüber erhält man keine Ausgleichzahlungen. Dieses Geschäft wäre bei momentanem Zinssatz (etwa 0,65 %) ein Vorteil, da die Ausgleichszahlungen für den derzeitigen IRS-Swap erheblich minimiert würden. Bei einem 3-M-Euribor von 2 % und darüber ist dieses Geschäft allerdings ein Nachteil, da die jährliche Prämie von 0,605 % trotzdem zu zahlen ist. Eine Prognoseberechnung der RLB (Hr. Lackner) auf Basis der aktuellen 3M Forwards zeigt jedoch, dass ein derartiger Floor ab dem 3. Qu. 2011 einen erheblichen Nachteil bringt (wenn die Prognosen eintreffen?!)

Abschließend gilt es noch anzumerken, dass der Abschluss des Zinsabsicherungsgeschäftes nicht aus Spekulationsgründen, sondern als Absicherung (Versicherung!) gegen ansteigende Zinsen erfolgte.

Steyregg, 18.3.2010
Stingeder

* * *

Seitens der Buchhaltung wird noch erklärt, dass der CAP mit dem Tag der Prüfungsausschusssitzung Eur 16.300,-- bringen würde, womit wiederum eine leichte Verbesserung des Marktwertes gegenüber Mitte März zu verzeichnen ist. Weiters wird auf die täglichen Änderungen dieses Preises hingewiesen.

GR Ing. Matschl führt aus, dass die Lage zum damaligen Zeitpunkt, als die Verträge abgeschlossen und einstimmig im Gemeinderat beschlossen wurden, eine andere war und es sich deshalb für ihn um keine Spekulation handle. Er werde sich jedoch aus Gründen der fachlichen Qualifikation der Stimme enthalten.

Die Ausschussmitglieder sind der Meinung, dass die Angelegenheit des CAP-Verkaufs in der nächsten GR-Sitzung und nicht durch die Fraktionsführer alleine entschieden werden soll.

GR Schmitsberger wäre für eine Beratung durch den ehemaligen STR Lechner während dieser Sitzung.

GR Neulinger fügt dem hinzu, dass diese Beratung auch GR Lackner, der zurzeit Mitglied im Gemeinderat ist, übernehmen kann.

Der Obmann stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, zur Reduzierung des Abganges aus dem Zinsabsicherungsgeschäft den Cap, der derzeit und in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt wird, unmittelbar nach der GR-Sitzung zu verkaufen.

Beschluss: 6 Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag zu.
1 Ausschussmitglied (GR Ing. Matschl) enthält sich der Stimme.

TOP 2: Darstellung der Kosten der gemeindeeigenen Leistungen zum Weihnachtsmarkt: Beratung und Beschlussfassung

Eine entsprechende Übersichtsaufstellung und ein Amtsbericht der Buchhaltung liegen den Ausschussmitgliedern vor. Der Obmann verliest somit den Amtsbericht:

GZ.: 369/2010/Sti

A m t s b e r i c h t

Der Weihnachtsmarkt, der eine Veranstaltung der Gemeindebediensteten ist, die den Reinerlös für soziale Zwecke zur Verfügung stellen, fand im Jahr 2009 erstmals mit selbst errichteten Schankhütten im Umkreis des Stadtsaales sowie wiederum im Stadtsaal statt. Für die Gemeinde fallen hier abgesehen von den Eigenleistungen des Bauhofpersonals nur geringfügige Kosten an.

Die Ausgaben für Dekorationsmaterial, Werbung, Honorare sowie für die Brandwache betragen im Jahr 2009 Eur 915,40. An Einnahmen durch Standgebühren der Aussteller konnten Eur 787,53 vereinnahmt werden. Dies ergibt einen Fehlbetrag von Eur 127,87.

Die Eigenleistungen des Bauhofpersonals inkl. Geräteeinsatz betragen im Jahr 2009 Eur 7.031,76. Hier gilt es jedoch anzumerken, dass im Jahr 2009 einmalig die Schankhütten errichtet wurden, für die ein Betrag von Eur 1.480,64 an Eigenleistungen zu verbuchen waren. Da diese Leistung verständlicherweise nicht alle Jahre zu erfolgen hat, verbleibt ein Betrag für Eigenleistungen in Höhe von Eur 5.551,12.

Rechnet man die Eigenleistungen ohne Hüttenerrichtung dazu, ergibt sich ein Fehlbetrag von Eur 5.678,99. Diese Eigenleistungen sind jedoch für Auf- und Abbauarbeiten, Dekorationsarbeiten etc. unbedingt erforderlich.

Positiv kann hier noch angemerkt werden, dass bei der Hüttenerrichtung auch Freizeitstunden der Bauhofarbeiter zur Verfügung gestellt wurden.

Steyregg, 23.2.2010
Stingeder

* * *

GR Neulinger möchte abgeklärt haben, ob der Weihnachtsmarkt eine Veranstaltung der Gemeinde oder der Gemeindebediensteten ist.

GR Schmitsberger erklärt dazu, dass der Ausschank am Weihnachtsmarkt durch die Gemeindebediensteten organisiert und betrieben wird. Der Reinerlös kommt hier sozialen Zwecken zugute. Die Organisation der Verkaufsstände und auch die Werbung obliegen der Gemeinde, die auch die Standgebühr kassiert.

Der Obmann möchte den Gemeindebediensteten für die Freiwilligkeit danken und fügt hinzu, dass man die Qualität des Weihnachtsmarktes in Hinblick auf ein großes Kundenklientel (Großraum Linz) verbessern könnte. Der Weihnachtsmarkt soll daher Sache aller sein und nicht nur der Gemeindebediensteten. Damit müsste sich jedoch der Tourismusausschuss beschäftigen.

Laut GR Ing. Matschl sollen klare Linien bezüglich Verantwortlichkeit und Deckung des Fehlbetrages bei der Gemeinde getroffen werden.

Für GR Matscheko ist dies nicht Thema der Tagesordnung, sondern es sind lediglich die gemeindeeigenen Kosten zu prüfen.

Der Obmann stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu berichten, dass die gemeindeeigenen Leistungen, die sich vorwiegend aus Leistungen des Bau- und Wirtschaftshofes zusammensetzen, geprüft wurden und die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt wurde.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

TOP 3: Darstellung der Transport- bzw. der Entsorgungskosten der Grünschnittbeseitigung des Jahres 2009; Beratung und Beschlussfassung

Die entsprechenden Unterlagen sowie ein Amtsbericht liegen dem Ausschuss vor. Der Obmann liest den Amtsbericht vor:

GZ.:813/2010/Mei

A m t s b e r i c h t

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1.644,45 m³ Grünschnitt sowie 1.457,00 m³ Strauchschnitt in der Kompostieranlage der Familie Mairhofer entsorgt. Dafür mussten 116 Transporte für den Grünschnitt sowie 96 Transporte für den Strauchschnitt durchgeführt werden. Dabei wurden 46.233,94 € exkl. MwSt. für die Entsorgung sowie den Abtransport der biogenen Abfälle aufgewendet. Inkludiert sind dabei die Entsorgungskosten der Biomüllabfuhr, welche streng genommen nicht zu der Grün- und Strauchschnittabfuhr gerechnet werden können. Diese Kosten von 4.881,78 € exkl. MwSt. sind daher von diesem Betrag abzuziehen. Somit verbleiben 41.352,16 € exkl. MwSt. als Gesamtkosten für die Grün- und Strauchschnittentsorgung.

Steyregg, 16.3.2010
Ing. Meisinger

* * *

GR Schmitsberger erklärt dazu, dass die Tarife für die Grün- und Strauchschnittentsorgung in Ordnung seien, da diese vom BAV einheitlich geregelt sind. Lediglich bei den Transportkosten bestünde Handlungsbedarf, da diese auf die transportierten Kubikmeter gerechnet, zu hoch erscheinen. Außerdem kommt es immer wieder vor, dass die Container nicht voll sind. Seiner Meinung müssten die Transportkosten auf Basis der transportierten Kubikmeter neu verhandelt werden.

Der Obmann stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, dass die Transportkosten auf Basis der transportierten Kubikmeter neu verhandelt werden sollen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Anschluss wird von den Prüfungsausschussmitgliedern der Bericht für den Gemeinderat verfasst. Der Obmann stellt den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.
Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 4: Allfälliges

Der Obmann erklärt, dass der Bürgermeister ihn gebeten habe, Diskussionen bezüglich Elternschule und Familienförderung zu führen. Dazu verliest er den entsprechenden Amtsbericht:

GZ.: 460/2010/Ha

A m t s b e r i c h t

Immer mehr stellt sich heraus, dass die derzeitige Vorgangsweise betreffend Elternschule und Kinderförderung sowohl administrativ als auch finanziell ausufert. Die Kosten der Elternschule betragen im Schnitt der letzten 8 Jahre € 12.000,00 pro Jahr in bar.

Der Verwaltungsaufwand ufert insofern aus, als die Erfassung der Kinder, die oft mehrmalige Einladungen der Eltern, die Verständigung des ScheZ betreffend Terminvereinbarung, viele Stunden von

Verwaltungsangestellten in Anspruch nimmt. In Zeiten der erforderlichen extremen Sparsamkeit wird darauf verwiesen, dass andere Gemeinden, konkret z.B. Engerwitzdorf viel wirtschaftlichere Modelle der Familienförderung praktizieren, bei denen allerdings auch die Eltern in die entsprechende Verantwortung eingebunden werden.

In Engerwitzdorf ist es konkret so, dass die Eltern bei Anmeldung ihres Kindes eine Information bekommen, welche Elternabende bzw. Vorträge von 7 verschiedenen Institutionen und zwar von:

Hebammenstudio Engerwitzdorf, Gusenbachstraße 3, Schweinbach
Spektrum, Alte Straße 3, Gallneukirchen
Pädagogische Aktion in Linz, Stifterstraße 23
(Zusammenarbeit mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Jugendwohlfahrt)
Österreichische Kinderfreunde
Eltern-Kind-Zentrum
Familienbund

angeboten werden.

Wenn die Eltern sich dort selbst anmelden und 2 Abende einer derartigen Veranstaltung besuchen und darüber dann der Gemeinde eine Bestätigung vorlegen, bekommen sie unter Vorlage des Eltern-Kind-Passes und dieser Bestätigung jeweils eine Förderung in der Höhe von € 75,00 mit vollendetem 2., 4. und 6. Lebensjahr, also insgesamt € 225,00.

Die Stadtgemeinde Steyregg hat in Wahrheit den Eltern sämtliche Verantwortung und Wege abgenommen und bezahlt den Eltern nach Besuch der von der Stadtgemeinde organisierten Elternschule jeweils € 145,00 (2., 4., 6. Lebensjahr), das sind also insgesamt € 435,00.

Vergleicht man die Zahlen des relativ großen und reichen Engerwitzdorf mit knapp 9.000 Einwohnern und den entsprechenden Einnahmen aus Abgabenertragsanteilen mit Steyregg, so zahlt die Stadtgemeinde Steyregg praktisch die doppelte Förderung und nimmt den Eltern jede Verantwortung und sämtliche Arbeiten ab.

Die Verwaltungsarbeit der Stadtgemeinde Steyregg, die sie für die Elternschule erbringt, wird mit mindestens 150 Arbeitsstunden im Jahr, das entspricht einem Wert von € 3.000,00, eingeschätzt. Die Portokosten belaufen sich auf ca. € 50,00 bis 80,00, die Telefonkosten sind ebenfalls nicht zu unterschätzen, da alle Teilnehmer bei Terminschiebungen etc., zu verständigen sind.

Hingewiesen muss auch darauf werden, dass nunmehr die Eltern durch die Einführung des beitragsfreien Kindergartens entlastet sind und hier der Stadtgemeinde zusätzliche Kosten erwachsen und dass sämtliche Urkunden, Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweis für Kinder kostenlos ausgestellt werden müssen.

Es wird daher vorgeschlagen die Elternschule bzw. Kinderförderung analog dem Engerwitzdorfer Modell neu zu gestalten.

Die Stadtgemeinde wird sich dadurch ungefähr € 6.000,00 pro Jahr an Förderungen und € 3.000,00 Verwaltungskosten, also insgesamt mindestens € 9.000,00 pro Jahr ersparen.

Das alte Modell soll mit 1. Juli 2010 in das neue Modell übergehen, das heißt, dass jeweils 2 Bildungsveranstaltungen von den Eltern selbst wahrgenommen werden müssen und sie dafür dann jeweils € 75,00 ausbezahlt bekommen.

Steyregg, 18.3.2010
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Laut Obmann geht es darum, Einsparungsmaßnahmen zu diskutieren, obwohl für ihn Familienförderungsmaßnahmen gut und sinnvoll seien. Weiters erklärt er, dass in anderen Gemeinden weniger oder sogar gar nichts dafür vorgesehen ist. Seiner Meinung müssten die Gemeinde und ScheZ Beratungen treffen, wo Einsparungsmöglichkeiten und Verwaltungsreformen gegeben sind.

GR Neulinger sieht Einsparungspotential lediglich bei der Förderhöhe an die Eltern. Bei der Logistik sind ihrer Meinung Einsparungen nicht sinnvoll. Beratungen diesbezüglich müsste jedoch der Finanzausschuss durchführen.

GR Schmitsberger ist der Meinung, dass die Eigenverantwortung, derartige Kurse zu besuchen, mehr bei den Eltern liegen soll. Seiner Meinung müsste der Familienausschuss mit dieser Thematik befasst werden.

Die Ausschussmitglieder kommen zum Schluss, dass Einsparungspotentiale notwendig und möglich sind. Die Einsparungen bei den Förderungen sind schnell umsetzbar. Weiters sollen Beratungen zwischen Gemeinde und ScheZ bezüglich neuer Verwaltungsmodalitäten geführt werden.

Der Termin für die nächste Prüfungsausschusssitzung wurde mit 17. Juni 2010, Beginn: 19:00 Uhr, fixiert. Die Tagesordnungspunkte entsprechen dem Sitzungsplan.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Obmann die Sitzung um 20:15 Uhr.

Steyregg, 25.3.2010

* * *

GR Gupfinger stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 25. März 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

StR Grassnigg weist darauf hin, dass die Frage des Veranstalters des Weihnachtsmarktes für ihn noch nicht geklärt sei. Er stelle daher die Frage, wer nun den Weihnachtsmarkt veranstalte.

Der **Amtsleiter**, der vom Bürgermeister zur Beantwortung aufgefordert wurde, weist StR Grassnigg auf die von den Gemeindebediensteten in diesem Zusammenhang erfolgt öffentliche Aussendung hin, die die Beantwortung seiner Frage enthalten würde. Eine weitere Beantwortung sei nicht notwendig.

Der **Bürgermeister** lässt über den von GR Gupfinger gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPO	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 19:

Stadtgemeinde Steyregg; Zinssatzsicherung – Verkauf des Zinscaps;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 950/2010/Sti

A m t s b e r i c h t

Im Jahr 2006 wurde ein Zinsabsicherungsgeschäft mit der Bank Austria über die Summe von Eur 3.000.000,- abgeschlossen. Ziel dieses Geschäftes war es, die Zinsen nach oben abzusichern. Durch den erworbenen Cap ist man abgesichert, wenn die Zinsen über 4,29 % steigen und man erhält Aus-

gleichzahlungen. Um den Cap finanzieren zu können, wurde ein Zinsswap abgeschlossen, d.h. man ist auf 4,29 % fixiert. Man profitiert bei höheren Zinsen, jedoch nicht mehr von niedrigeren Zinsen. So erhielt die Stadtgemeinde bis zum 4. Quartal 2008 Ausgleichzahlungen aus Cap und Swap. Seit dem 1. Quartal 2009 muss die Stadtgemeinde aufgrund der derzeit niedrigen Zinsen Ausgleichzahlungen leisten. Der derzeitige Verlust (Stand 1. Qu. 2010) aus dem Zinsabsicherungsgeschäft beträgt somit Eur 45.864,73. Bei gleich bleibendem Zinsniveau wird sich der Verlust natürlich vergrößern. Eine Auflösung des Interest Rate Swaps würde allerdings Eur 332.260,48,- (Stand 31.3.2010 – laut Bewertung Unicredit) kosten. Möglich wäre jedoch der Verkauf des Caps, der bei einem Zinsniveau unter 4,29 % nicht benötigt wird. Dieser würde momentan einen Betrag von etwa Eur 19.344,22 (Stand 31.03.2010 – lt. Bewertung Unicredit) bringen.

Bei der Prüfungsausschuss-Sitzung am 25. März 2010 wurde der Verkauf des Zinscaps unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung empfohlen.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem unmittelbaren Verkauf des Zinscaps zuzustimmen.

Steyregg, 15.4.2010
Stingeder

* * *

Nach kurzer Diskussion, in der das Für und Wider des Verkaufes des Zinscaps erörtert wird, stellt **GR Mag. Raml** schließlich den Antrag, vom Verkauf Abstand zu nehmen und die weitere Entwicklung zu beobachten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Verlängerung des Fischereipachtvertrages Finstergrabenbach mit Herrn Kurt Krennmayr; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Am 31. März 2010 ist der laufende Pachtvertrag für das Fischgewässer Finstergrabenbach, der zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Wilhelm Krennmayr abgeschlossen wurde, abgelaufen und muss verlängert werden. Da sämtliche Fischwässer, Fischereiberechtigten, Pächter sowie Verwalter im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einzutragen sind, sollte der Vertrag ehestmöglich beschlossen werden.

Steyregg, 27.4.2010
Bürgermeister Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** bringt den dazugehörigen Amtsbericht und den Fischerei-Pachtvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 840-40/2010/Gu

Amtsbericht

Am 21. September 2001 wurde mit Herrn Wilhelm Krennmayr ein Pachtvertrag für das Fischereigewässer Finstergrabenbach in seiner gesamten Länge abgeschlossen. Da der Pachtvertrag nun abgelaufen ist, möchte Herr Kurt Krennmayr, der Sohn von Herrn Wilhelm Krennmayr und bisheriger Nutzer des Fischereigewässers, die Pacht übernehmen. Der Pachtpreis wird bereits seit einigen Jahren von Herrn Kurt Krennmayr bezahlt.

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, dem beiliegenden Pachtvertrag seine Zustimmung zu geben und zu beschließen.

Steyregg, 26.4.2010
Gusenbauer

* * *

GZ.: 840-40/2010/Gu

FISCHEREI-PACHTVERTRAG

zwischen der Stadtgemeinde Steyregg, im folgenden kurz Verpächter genannt und **Kurt KRENNMAYR, 4221 Steyregg, Graben 25**, im Folgenden kurz Pächter genannt, wird nachstehender Fischereipachtvertrag abgeschlossen:

I.

Gegenstand der Pacht

- 1). Verpachtet wird zwecks Ausübung der Fischerei der Finstergrabenbach vom Ursprung bis zur Bahnlinie Linz – Summerau in seiner gesamten Länge. Der Verpächter gestattet dem Pächter die Ufer zu betreten, soweit ihm das Recht des Betretens nach dem Gesetz zusteht und soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist.
- 2). Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des Oö. Fischereigesetzes, LGBl.Nr. 60/1983, i.d.g.F., sowie der OÖ. Fischereiverordnung, LGBl.Nr. 97/1983, i.d.g.F., sind vom Pächter zu beachten.

II.

Gewährleistung

Der Verpächter haftet nicht, wenn dem Pächter durch Einleitung schädlicher Abwässer, durch Verbauung oder durch Seuchen, die ein Fischsterben verursachen, Schaden entsteht.

III.

Afterpachtung

- 1). Die Überlassung des gepachteten Fischwassers in Afterpachtung an einen Anderen oder die Ausgaben von Fischereigastkarten ist dem Pächter untersagt.
- 2). Eine teilweise Überlassung eines gepachteten Gewässers in Afterpachtung ist nicht zulässig.

IV.

Pachtdauer

- 1). Die Pacht läuft auf neun Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 2010 bis 31. März 2019.
- 2). Dem Pächter wird kein Vorpachtrecht zugesichert.

V.

Pachtpreis

- 1). Der Pachtpreis beträgt € 87,20 - (in Worten: siebenundachtzig Euro zwanzig) jährlich und ist umsatzsteuerfrei. Falls eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, so ist diese vom Pächter nachzuzahlen.
- 2). Die Vertragsparteien vereinbaren, den Pachtpreis wertzusichern. Als Wertsicherungsbasis bestimmen sie den Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Wien (2005=100), Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2010 verlautbarte Indexzahl. Änderungen

bis 5 % auf oder ab bleiben unberücksichtigt, beträgt die Änderung mehr als 5 %, so ist sie im vollen Ausmaß ab Feststellung zu berücksichtigen.

3). Der Pachtpreis ist im Voraus zu entrichten und zwar am 31. März jeden Jahres auf das Konto 10017, BLZ 34637, bei der Raiffeisenbank Steyregg.

VI. Abgaben

Der Pächter ist verpflichtet, alle den Pachtgegenstand belastenden Abgaben, Gebühren und dgl., entweder selbst zu erlegen oder dem Verpächter zu ersetzen.

VII. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des Pachtobjektes ist gemäß dem § 8, Abs. 1 und 2 i.d.g.F. des OÖ. Fischereigesetzes vorzunehmen. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind dem Verpächter anzuzeigen.

VIII. Wasserabwehrung

Soweit Wasserabwehrstellen (Mühlbäche und dgl.) am Pachtgewässer vorhanden sind, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass ihm ein allfälliges Abkehren von Wasser rechtzeitig angezeigt wird. Erhält der Verpächter eine solche Verständigung, so ist dieser verpflichtet, den Pächter hievon in Kenntnis zu setzen. Jedenfalls müssen sowohl Pächter als auch der Verpächter dafür sorgen, dass Fischverluste im Zusammenhang mit Abkehren von Wasser vermieden werden.

IX. Kündigung

Der Verpächter kann außer in den gesetzlich festgelegten Fällen (§ 1118 ABGB) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres die Pachtung kündigen, insbesondere wenn der Pächter nach geschieder Einmahlung mit der Bezahlung des Pachtheuros dergestalt säumig ist, dass er mit Ablauf des gesetzten Termins den rückständigen Pachtheuro nicht vollständig entrichtet hat. Desgleichen kann eine Kündigung bei Verstößen gegen Punkt III des Vertrages ausgesprochen werden. Jede Kündigung muss dem Anderen Partner mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

X. Zusätzliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen und Abreden mit Pächtern von Gewässern die mit dem Pachtgegenstand verbunden sind, haben keine Gültigkeit.

XI. Rechtsverbindlichkeit und Gerichtsstand

Der Pachtvertrag wird mit der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung oder nach Fristablauf ohne Versagung des Vertrages rechtswirksam. Der Pächter hat den Vertrag binnen vier Wochen nach Unterzeichnung der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen. Binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Vertrages ist dem Verpächter ein Mitglied der Pächtergemeinschaft als verantwortlicher Verwalter des Fischereirechtes namhaft zu machen. Für alle aus dem Pachtvertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung zuständig.

XII. Vertragsausfertigung und Kosten

Jede Partei hat eine Abschrift dieses Vertrages zu erhalten. Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten trägt der Pächter.

XIII. Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Teile verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIV.
Dieser Vertrag gründet sich auf den Verpachtungsbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 29. April 2010.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 20:

Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** informiert den Gemeinderat über die Einladung der Pfarre zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und beim Pfarrfest. Beim Pfarrfest werde auch der 80. Geburtstag von Konsistorialrat Ecker gefeiert und seitens der Gemeinde werde dem Altpfarrer, der auch Ehrenbürger der Stadtgemeinde sei, ein Ehrengeschenk überreicht werden.
- b) Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat folgende Niederschrift der letzten Kindergartenbeiratssitzung zur Kenntnis:

GZ.: 240/2010/Ka
Kindergartenbeirat

A m t s b e r i c h t

Der KiGa-Beirat hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 über folgende Themen beraten:
Durch den beitragsfreien Kindergarten ist es notwendig, eine Bedarfserhebung durchzuführen, in der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung wurden einige Änderungen vorgenommen und die Aufnahmekriterien wurden neu festgelegt.

Weiters wurde von KiGa-Beirat folgende Regelung zum Krabbelstubenbeitrag beschlossen:
Eltern, deren Kinder zwischen dem 1. und 15. des Monats in der Krabbelstube anfangen, bezahlen den ganzen Monatsbeitrag. Eltern, deren Kinder zwischen dem 16. und letzten Tag des Monats in der Krabbelstube anfangen, bezahlen den halben Monatsbeitrag.

In einer weiteren Sitzung des KiGa-Beirat am 7. April 2010 wurde über das Ergebnis der Bedarfserhebung beraten:

40 Plätze werden im neuen Kindergartenjahr durch Schulanfänger frei.

55 Anmeldungen (es wurden nur Steyregger Eltern angeschrieben) gibt es bereits für das Kindergartenjahr 2010/2011.

15 Plätze sind also mit heutigem Stand schon für das Kindergartenjahr 2010/2011 zu wenig, eventuelle Zuzüge wurden noch nicht berücksichtigt und auch in der Krabbelstube sind im Laufe des nächsten Kindergartenjahres zuwenig Plätze.

Mit 15 Kindern (10 Anmeldungen müssen verbindlich sein) kann eine weitere Gruppe eröffnet werden.

Eine Erweiterung des Kindergartens um eine Gruppe wird unumgänglich sein. Aus Platzmangel in Steyregg wird dies nur in Plesching mit einem Container zu lösen sein.

Im Falle, dass die Krabbelstube zu klein wird, könnte die neue KiGa-Gruppe als Mischgruppe geführt werden, deren Kinderanzahl mit 18 begrenzt ist.

Um den Transport und die Gruppenzuordnung in den Kindergärten Steyregg u. Plesching bestmöglich zu vereinigen, sind auch hier große Veränderungen notwendig.

Um den Eltern die Änderungen bzw. Neuerung verständlicher zu machen, empfiehlt der KiGa-Beirat einen gemeinsamen Elternbrief und ein Kindergartenfest von Kindergarten, Pfarre und Gemeinde.

Beim Land Oberösterreich muss ein Antrag an die Direktion Inneres und Kommunales und Direktion Bildung und Gesellschaft gestellt werden, dem der Bürgermeister ein Schreiben seitens der Gemeinde beilegen möchte, die die Finanzierung betreffend Bau und Miete klärt. Kosten für die Gemeinde werden durch ein Drittel der Einrichtung und den Mehraufwand beim Transport entstehen.

Der Gemeinderat wird gebeten dies zu Kenntnis zu nehmen.

Steyregg, 20.4.2010
Kaiser

* * *

Der Bürgermeister verliest dazu weiters das folgende Schreiben an Landesrat Dr. Stockinger:

Herrn Landesrat
Dr. Josef Stockinger
Landhausplatz 1
4021 Linz

Steyregg, 23. April 2010
AZ.: 240/2010/Bu/Ha

Betreff: **Kindergartenerweiterung Plesching**

Sehr geehrter Herr Landesrat Dr. Stockinger!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung muss ich Dich von Folgendem in Kenntnis setzen:

Durch die Einführung des beitragsfreien Kindergartens ist in der Stadtgemeinde Steyregg die zwingende Situation entstanden, in der Kindergartenaußenstelle Plesching, die ebenfalls wie der Kindergarten Steyregg als Caritas-Kindergarten geführt wird, eine weitere Kindergartengruppe zu schaffen, wenn man alle Kinder ab 2 ½ Jahren, die in einer genauen Bedarfserhebung erfasst wurden, den öffentlich garantierten Kindergartenplatz geben will.

Die Ausweitung des Kindergartens Plesching muss demnach mit 1. September 2010 fertig sein und die Stadtgemeinde Steyregg schlägt eine Erweiterung mittels Container vor.

Die zuständigen Abteilungen des Landes Oberösterreich werden über die Genehmigung der Erweiterung zu entscheiden haben, wobei die Entscheidung möglichst rasch getroffen werden sollte, damit die Eltern über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ihres Kindes verständigt werden können.

Die Stadtgemeinde Steyregg stellt von vornherein fest, dass sie finanziell nicht in der Lage ist, irgendwelche Kosten für diese notwendige Kindergartenerweiterung zu übernehmen, aber eine derartige Kostenübernahme auch keinesfalls akzeptieren würde, nachdem sehr öffentlich von Dir als zuständigem Landesrat garantiert wurde, dass der beitragsfreie Kindergarten keinerlei Zusatzkosten für die Gemeinden bringt. Die Stadtgemeinde Steyregg schließt hier die Bau- und Einrichtungskosten, aber auch die höheren Transportkosten und die erhöhten Kosten für Begleitpersonal für diese Transporte ein, weil durch den Gratiskindergarten ein massiv verstärkter Zulauf in den Kindergarten, besonders auch an den Nachmittagen bemerkbar ist. Viele Mütter schicken nun ihre Kinder, auch wenn sie nicht berufstätig sind, in diese für sie kostenlose Einrichtung.

Die Stadtgemeinde Steyregg erwartet eine klare Zusage, dass die mit keinerlei vermehrten Kosten belastet wird. Sollte diese Zusage aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben werden können, wird sie Kinder abweisen müssen und die Eltern dieser Kinder unter Hinweis auf gegebene Landesgarantien direkt an Dich verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Josef Buchner eh.

Ergeht abschriftlich an:

1. Direktion für Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

2. Direktion für Inneres und Kommunales, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass er hoffe, dass eine Antwort sehr rasch erfolgen würde. Schließlich müssten die Eltern ja darüber informiert werden, ob ein Besuch des Kindergartens möglich wäre.

- c) Der **Bürgermeister** bringt dem Gemeinderat folgendes Schreiben des Heimatvereines zur Kenntnis:

Heimatverein Steyregg

Steyregg, am 10. März 2010

An das
Stadtgemeindeamt
z.Hd. Hrn. Bgm. Josef Buchner
4221 Steyregg

Die Bombardierung Steyreggs – Errichtung eines Denkmals

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur Erinnerung an Bombenabwürfe in den Jahren 1944 bis 1945 auf das Gemeindegebiet Steyregg und zur 65. Wiederkehr des Kriegsendes soll heuer ein besonderes Zeichen gesetzt werden. Bei 21 Bombardements sind hier über Steyregg etwa 8000 Bomben vom Himmel gefallen. Des Öfteren werden noch heute Splitter gefunden, wiederholt sind sie in Bäumen eingewachsen und verursachen jetzt noch Schäden bei Arbeiten im Wald.

Zurückkommend auf die bereits geführten Gespräche mit Dir, s.g. Herr Bürgermeister, möchte daher über Anregung von Stadtrat Peter Grassnigg der Heimatverein Steyregg auf dem Platz des Kriegerdenkmals eine passende Skulptur errichten, die diese Ereignisse zum Ausdruck bringen. Ein Team des Heimatvereins um StR Grassnigg, dem Mag. Niklas Salm, Erwin Kreindl und Willibald Kutscher angehören, hat die Planung und Realisierung dieses Denkmals übernommen. Mit dem Obmann des Kriegsoferversbands, Hrn. Ernst Prandtner, ist hinsichtlich der Situierung das Einvernehmen hergestellt. Die Kosten der gesamten Herstellung und die Errichtung werden im überschaubaren, bescheidenen Rahmen bleiben. Das Denkmal wird überwiegend durch private Arbeitsleistung gestaltet und errichtet und sonstige Kosten werden über private Finanzierung gewährleistet sein.

Die Realisierung soll so rasch wie möglich erfolgen, da bereits Ende April 2010 dem Jahrestag des letzten Bombenangriffs auf Steyregg (25. April 1945) gedacht werden soll. Der Heimatverein wird die Obsorge und Pflege dieses Denkmals übernehmen. Wir ersuchen Dich und die Stadtgemeinde Steyregg der Errichtung des Denkmals zuzustimmen und die Finanzierung – sollen noch Stolpersteine auftreten – wohlwollend zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hametner eh. Helmut Schneglberger eh.
Obmann Kassier

* * *

Der **Bürgermeister** bedankt sich bei StR Grassnigg für seine Mitwirkung am neuen Denkmal. **StR Grassnigg** erklärt, dass das Denkmal auf seine Initiative hin geschaffen worden sei. Veranlasst dazu hätten ihn Erlebnisse im Luftschuttkeller während seiner Kindheit. Der Materialwert des neuen Denkmals wäre mit etwa Euro 5.000,-- bis 6.000,-- zu beziffern, der Arbeitswert mit Euro 15.000,-- bis 20.000,--. Dank vieler Sponsoren würden keine Mittel der Gemeinde benötigt. Das Denkmal sollte allerdings in den Besitz der Gemeinde übergehen, die dann die weitere Pflege über den Heimatverein übernehmen sollte.

- d) Der **Bürgermeister** verliest bezüglich der Neugestaltung der Feiern „Goldene und Diamantene Hochzeiten“ folgenden Aktenvermerk:

GZ.: 062-1/2010/Kep

Amtsbericht

Im Zuge der Sparmaßnahmen werden heuer die Feiern der Goldenen und Diamantenen Hochzeiten erstmals halbjährlich mit den Jubilaren gefeiert. Bisher nahmen bei den Einzelfeiern der Bürgermeister und die Fraktionsobmänner teil. Dabei erhielten die Jubilare jeweils einen Geschenkkorb von der Gemeinde, eine Urkunde und zwei Golddukat (Goldene Hochzeit) und einen € 400,-Gutschein (Diamantene Hochzeit) vom Land Oberösterreich.

Im ersten Halbjahr 2010 betrifft dies: 1 Ehepaar – Diamantene Hochzeit
10 Ehepaare – Goldene Hochzeit

Bei dieser Feier werden die Jubilare und die Fraktionsobleute eingeladen und zum Essen eingeladen (statt des Geschenkkorbes). Es sollte nun überlegt werden, wo diese Feier stattfinden sollte.

Vorschläge: Stadtsaal (mit Catering), Gemeindegangssaal (mit Catering), Sportkantine Pinky,

Steyregg, 14.4.2010
Keplinger

* * *

Nach kurzer Diskussion sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates für die Variante Sitzungssaal aus.

- e) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Firma EPG in Kürze den Firmansitz von der Mauthausener Straße zur Gänze ins neue Gewerbegebiet verlegen wird. Die Halle in der Mauthausener Straße würde damit wieder frei für eine weitere Vermietung.
- f) Der **Bürgermeister** berichtet kurz über die mit Herrn Hanl abgeschlossene Vereinbarung:

GZ.: 612-127/2010/Ht/Gu

Situierung des Zaunes bei der Böschungssicherung in der Windegger Straße

VEREINBARUNG

die aufgrund mehrmaliger Änderungswünsche von Herrn Hanl zwischen der Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg und Herrn Anton Hanl, Windegger Straße 32a, 4221 Steyregg abgeschlossen wird.

1. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereiche.
2. Die Vereinbarung vom 29. März 2010 wird mit Ausnahme der Sachverhaltsdarstellung, durch die gegenständliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt.
3. Die Kosten für die bereits durchgeführten Bohrungen der Zaunsteher (inkl. Arbeitszeit, etc.), die durch die Neusituierung nicht mehr benötigt werden, sowie für die nicht benötigten, verlängerten Zaunsteher sind von Herrn Hanl zu tragen.
4. Im Bereich der Liegenschaft Hanl wird der Zaun in einem Abstand von ca. 1,5 m von der Außenkante der Steinmauer (da die Steine teilweise in die Böschung hineinreichen) situiert.
5. Situierung des Zaunes, vereinbart zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Hanl: Aufschüttung A, die lt. Herrn Hanl bereits vor ca. 15 Jahren erstellt wurde bleibt bestehen. Der Zaun soll auf der Aufschüttung mittels verlängerten Zaunstehern montiert werden. Die Aufschüttung B ist zur Gänze durch Herrn Hanl, der dafür die Kosten zu tragen hat, zu ent-

fernen und der Ursprungszustand wieder herzustellen, wobei darauf zu achten ist, dass die Böschung ausreichend abrutschsicher befestigt wird.

Der Zaun wird von Loch 1 auf Aufschüttung A schräg hinunter in Richtung Aufschüttung B geführt, um ab dort (Loch 2) einen Abstand von ca. 1,5 m zur Steinmauer-Außenkante zu erreichen. Im weiteren Verlauf soll der Zaun im Abstand von ca. 1,5 m mit einer Zaunhöhe von 1,25 m parallel zur Steinmauer verlaufen.

6. Sollten im Bereich der Zaunversetzung zwischen Loch 1 und Loch 2 aufgrund der Geländegegebenheiten Zusatzkosten anfallen, so hat diese ebenfalls Herr Hanl zu tragen.
7. Der festgelegte Verlauf des Zaunes bildet gleichzeitig die künftige Grundstücksgrenze der Vertragsparteien. Es wurde ein Grundpreis von € 4,--/m² als Kaufpreis für den unteren Teil der Böschung, die dann in Gemeindeeigentum übergeht, vereinbart.
8. Die Böschungspflege ist vom jeweiligen Grundeigentümer vorzunehmen.
9. Bepflanzungen jeglicher Art dürfen die Standfestigkeit des Zaunes nicht beeinträchtigen bzw. darf dieser dadurch nicht beschädigt werden. Auch durch bestehende oder zukünftige Aufschüttungen oder sonstigen Geländeänderungen seitens Herrn Hanl oder dessen Nachfolgern darf die Standfestigkeit des Zaunes nicht beeinträchtigt werden. Weder die Stadtgemeinde Steyregg, noch der Zaunhersteller die Firma Heiligenbrunner oder die bauausführende Fa. Alpine übernehmen hierfür die Haftung. Weiters ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung so gewählt werden muss, dass die Steinmauer durch etwaigen Wurzelwuchs nicht gefährdet wird.
10. Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass für die Stadtgemeinde Steyregg keine zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Zaunerrichtung stehen, gegenüber dem Angebot der Firma Alpine Bau GmbH, verbleiben dürfen.
11. Für die 5 Nussbäume, die bei dem Bau der Steinmauer gefällt werden mussten, wird Herrn Hanl durch die Stadtgemeinde Steyregg nach den amtlich gültigen Richtsätzen entschädigt.

Steyregg, 1. April 2010

Bürgermeister Josef Buchner eh.
Anton Hanl eh.

* * *

- g) Der **Bürgermeister** informiert, dass Herr Dietmar Wögerbauer einen Teil der Grundstücke im Wohnpark Hasenberg zurückgekauft hat und nun selbst verwerten wird.
- h) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass der Stadtgemeinde durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik Parteistellung im Genehmigungsverfahren für den Autobahnanschluss Auhof-Sciencepark zuerkannt wurde. Damit könnten die Rechte der Stadtgemeinde gewahrt werden.
- i) Der **Bürgermeister** berichtet weiters, dass das Postamt 4221 mit 21. Mai 2010 geschlossen wird und der Postpartner Elektro Stingerer seinen Betrieb am 25. Mai 2010 aufnehmen wird.
- j) Der **Bürgermeister** informiert, dass vor kurzem eine Straßenbegehung mit der zuständigen Juristin der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung stattgefunden hat. Dabei habe sich heraus gestellt, dass die von der ÖVP-Fraktion angelegten Änderungen nicht zu realisieren wären bzw. die angeblichen Zusagen nicht abgegeben worden seien.
- k) Der **Bürgermeister** verweist auf eine Aussendung der ÖVP Walding, in welcher über verschiedene Sparmaßnahmen bzw. Möglichkeiten für zusätzliche Einnahmen dargestellt wurden. Unter anderem würde dabei auch auf eine Benützung-

gebühr für die Turnsäle der Gemeinde hingewiesen, die neuerdings auf Euro 10,-/Stunde angehoben worden wäre. Seiner Meinung nach sollte auch in Steyregg über eine solche Benützungsg Gebühr nachgedacht werden.

- l) Der **Bürgermeister** verliest folgenden Aktenvermerk zum Thema Grünschnitt in Plesching:

GZ.: 813/2010/Mei

Aktenvermerk

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2010 wurde beschlossen, dass die Entsorgungsstelle in Plesching jeden Freitag von 13 bis 18 Uhr gegen Gebühren bis auf weiteres zu öffnen ist. Die Überwachung der Grün- und Strauchschnittabgaben wird durch einen Bediensteten des Bauhofes durchgeführt. Da nun 6 Wochen vergangen sind, möchte ich kurz über die Betriebssamkeiten in diesen Wochen berichten:

Im Schnitt nahmen 12,6 Gemeindebürger während der 5 Öffnungsstunden an den jeweiligen Nachmittagen dieses Service in Anspruch. Während dieser 6 Wochen wurden € 118,90 an Entsorgungsgebühren eingenommen. Dafür mussten 30 Stunden des Bauhofes (á € 22,-/Std.) aufgewendet werden.

Angesichts dieser Zahlen stellt sich nun die Frage, ob dieses Service weiter bestehen bleiben soll, da die Baum-Strauchschnittzeit nun eigentlich schon vorbei ist und nun voraussichtlich mit weniger Betrieb zu rechnen ist. Vielleicht wäre eine neue Regelung der Öffnungszeiten – beschränkt auf die typischen Zeiten für den Stauchschnitt – aus wirtschaftlichen Gründen zu erwägen.

Steyregg, 28.4.2010
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** vertritt die Meinung, dass momentan keine Änderung der getroffenen Vorgangsweise vorgenommen werden sollte.

- m) Der **Bürgermeister** berichtet anschließend über Probleme mit dem Verein Volksheim:

Verein Volksheim

2 Dinge sind parallel passiert:

1. hat die Arbeiterkammer (AK) ihren Willen bekundet, aus dem Verein Volksheim ausscheiden zu wollen
2. sind beim Bürgermeister Beschwerden geführt worden, dass der Obmann den Verein zu wenig offen führt

ad 1.) In weiteren Gesprächen hat der Bürgermeister erreicht, dass die AK der Gemeinde sozusagen als „Abschiedsgeschenk“ den Betrag von Euro 50.000,- übergibt. Im Gegenzug wird die Gemeinde der AK zusichern, dass die Bildungseinrichtungen wie Volkshochschule oder ähnliches auch weiterhin im Volksheim ihre Aufgaben wahrnehmen können

ad 2.) Die Gemeinde, die ja Mitglied im Verein Volksheim ist, hat festgestellt, dass die Generalversammlung seit April 2009 überfällig ist. Die BH als Vereinsbehörde hat daher den Obmann aufgefordert, bis längstens 30. April 2010 eine Generalversammlung einzuberufen. Obmann Grassnigg hat bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung nun versucht, einen Aufschub bis Oktober 2010 zu erreichen, hat dabei aber völlig unwahre Angaben gemacht. Darüber wurde die BH auch informiert. Ebenso wurde die BH aber auch über die gesetzwidrige Führung des Vereines informiert. Zumindes in den letzten 15 Jahren wurde die Gemeinde als Mitglied nie zu Generalversammlungen eingeladen, es wurden keine Protokolle gestellt, auch über die Finanzlage gab es keine Informationen für die Gemeinde als Mitglied. Um diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, hat die Gemeinde daher ihr Recht wahrgenommen und die Einberufung

einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt, die bis Ende Mai 2010 durchzuführen ist.

Auch wenn Obmann Grassnigg versucht, dies anders darzustellen, so ist es Sache des Bürgermeisters, die Gemeinde als Mitglied im Verein zu vertreten. Es ist auch keine Frage der Gemeindeordnung, wer in den Verein als Vertretung zu entsenden ist, sondern nur eine Frage der Statuten, ob die Generalversammlung den von der Gemeinde entsandten Vertreter akzeptiert.

Alles Weitere wird in der außerordentlichen Generalversammlung geklärt werden. Es ist jedenfalls erfreulich, dass die Gemeinde von der AK Euro 50.000,- erhält. Dieser Betrag ist durchaus geeignet, den Betrieb des Volksheimes auch die nächsten Jahre zu finanzieren und vielleicht auch die eine oder andere Sanierung vornehmen zu können.

Steyregg, 29.4.2010
Bürgermeister Buchner

* * *

StR Grassnigg erklärt, dass er seit April 2009 keine Generalversammlung einberufen hätte, weil der Verein in der Bauphase gewesen sei und der entsprechende Schuldenstand wieder bereinigt werden musste. Ihm sei bewusst, dass sich die AK von allen Volksheimen lösen wollte, er habe aber diesbezüglich vom zuständigen Mitarbeiter der AK keine konkreten Auskünfte erhalten. Er habe daher auch nicht gewusst, wie die Kooperation zwischen Gemeinde und AK fortgesetzt werden sollte. Außerdem wären Unstimmigkeiten bei Auslegung der Statuten hinsichtlich des Stimmrechtes der Gemeinde aufgetreten. Er habe diesbezüglich seitens des Landes eine Rechtsmeinung eingeholt, derzufolge am besten der Bürgermeister alleine das Stimmrecht im Verein wahrnehmen sollte. Er freue sich ungeachtet dessen über die zwischen dem Bürgermeister und der AK getroffene Vereinbarung und sehe auch keine weitere Notwendigkeit mehr, das Volksheim durch einen Verein bewirtschaften zu lassen. Diese Aufgabe könnte ohne weiteres die Gemeinde selbst wahrnehmen. Der **Bürgermeister** meint hingegen, dass eine Auflösung des Vereines nicht in seinem Sinn wäre. Die eingeforderte außerordentliche Generalversammlung würde aber eine Klärung über die Zukunft des Vereines bringen.

- n) **GR Lackner** bedankt sich bei allen Fraktion für den geleisteten Beitrag in Höhe von Euro 50,- für den Veranstaltungskalender.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.50 Uhr.

Vorsitzender:	
Josef Buchner	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl

